Basel, 15. Oktober 1921. № 42 XXI. JAHRGANG

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

REDAKTION UND ADMINISTRATION : BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG : VERBAND SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt

Angebot.

Tüchtiger, selbständiger **Konditor,** der auch in der Bäckerei durchaus bewandert ist, sucht dauernde Stelle. Offerten erbeten unter Chiffre H. D. 309 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

23jährige Tochter, im Rechnen und Servieren gewandt, sucht Stelle als **Verkäuferin.** Offerten erbeten an Familie Leuenberger, Oschwand b. Riedtwil (Bern).

20jähriger Jüngling, gross und stark, der schon in einem Magazin der Kolonialwarenbranche tätig war, sucht Stelle als **Magaziner.** Eintritt sofort. Suchender ist Sohn eines langjährigen Konsummitgliedes. Gefl. Offerten unter Chiffre A. M. 310 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Jüngeres, seriöses, kautionsfähiges **Verkäuferpaar,** in der Buchhaltung bewandert, sucht eine grössere Konsumfiliale zu übernehmen. Zeugnis und Referenzen zu Diensten. Offerten mit Gehaltsangaben unter Chiffre E. G. 311 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Zwei Schwestern, tüchtige, branchenkundige Verkäuferinnen, suchen grösseres **Konsumdepot** selbständig zu übernehmen. Grössere Kaution kann geleistet werden. Eintritt nach Belieben. Offerten erbeten unter Chiffre V. S. 5678 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Gesucht von kräftigem, ehrlichem Burschen; eine Stelle in ein Magazin als Gehilfe. Etwas Lohn erwünscht. Offerten nnter Chiffre H. P. 314 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junge, tüchtige Frau, seit einigen Jahren Vorsteherin in grossem Etablissement (Mann pens. S. B. B.) sucht möglichst bald Anstellung als **Verkäuferin** in einer kleinen Konsumfiliale. Offerten unter Chiffre A. L. 315 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tochter, gesetzten Alters, welche früher 4 Jahre in Manufakturwarengeschäft tätig gewesen, sucht Anfangsstelle als **Ladentochter.** Offerten unter Chiffre K. A. 307 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtiger, erfahrener selbständiger **Bäcker** mit kleiner Familie, sucht Stelle in Konsum zur selbständigen Führung der Bäckerei. Wäre auch geneigt eine Filiale zu übernehmen. Kaution kann geleistet werden. Offerten erbeten unter Chiffre R. H. 317 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Solider, zuverlässiger **Mann,** 35 Jahre alt, sucht Stelle zum Anlernen in einem Konsumgeschäft. Offerten erbeten an Herrn Jos. Kehle, Molkenstrasse 1, St. Gallen.

Für die Hygiene der Zähne

brauchen Sie

Zahnpulver CO-OP

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Kreis VIII
(Appenzell, St. Gallen und Thurgau)

Einladung zur Herbstkreiskonferenz

Sonntag, den 23. Oktober 1921, vormittags 10 Uhr im Hotel «Schweizerhof» in Uzwil.

Traktanden:

1. Appell.
2. Protokoll.
3. Besprechung des Antrages des Lebensmittelvereins Zürich betr. Getreideversorgung.
   Referent: Herr Dr. H. Faucherre.
4. Mitteilungen betr. Verfassungsinitiative in Sachen Zolltarif.
   Referent: Herr Dr. H. Faucherre.
5. Beschlussfassung betr. Beitrag an die Kosten des Internationalen Genossenschaftskongresses.
6. Bestimmung des nächsten Konferenzortes.
7. Allgemeine Umfrage.

Herisau und **Frauenfeld,** den 8. Oktober 1921.

Für den Kreisvorstand VIII,
Der Präsident: **J. Baumgartner,** Herisau.
Der Aktuar: **Hrch. Manz,** Frauenfeld.

NB. Nach den Verhandlungen gemeinschaftliches Mittagessen.

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Kreis VII
(Zürich und Schaffhausen)

Einladung zur Herbstkonferenz

Sonntag, den 30. Oktober 1921, vormittags 9½ Uhr im Gasthaus zur «Krone» in Elgg.

Geschäfte:

1. Protokoll.
2. Besprechung des Antrages des Lebensmittelvereins Zürich betr. Getreideversorgung.
   (Siehe Thesen „Schweiz. Konsumverein" No. 40.)
   Referent: Prof. F. Frauchiger, Zürich.
3. Beitrag des Kreises VII an die Kosten des Internationalen Genossenschaftskongresses.
4. Verfassungsinitiative betr. Zolltarif.
   Referent: Herr H. Rohr, Mitglied der Verwaltungskommission des V. S. K., Basel.
5. Propaganda-Tätigkeit.
6. Verschiedenes.

Zu recht zahlreicher Beteiligung laden ein

Für den Kreisvorstand VII:
Der Präsident: **E. Kessler.**
Der Aktuar: **R. Stahel.**

Wädenswil und **Kilchberg** b. Zch., 8. Okt. 1921.

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

XXI. Jahrgang | Basel, den 15. Oktober 1921 | No. 42

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text.

Abonnementspreis: Fr. 10.— per Jahr, Fr. 5.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 14.— per Jahr.

Redaktion: Dr. Henry Faucherre.

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben Dr. Oscar Schär.

Inhalts-Verzeichnis:

Führende Gedanken. — Der Verband schweiz. Konsumvereine im Kampfe gegen den verfassungswidrigen neuen Schutzzolltarif. — Das Genossenschaftswesen am II. Kongress für Fraueninteressen in Bern. — Wer hat nun recht? — Lesefrucht. — **Volkswirtschaft:** Herabsetzung des Zolles auf Schweine und Schweinefleisch. Preisabschläge für Brot, Butter und Zucker. — **Steuerfragen.** — **Aus der Praxis:** Zur Wahl des Ladenpersonals. — **Bewegung des Auslandes:** Ungarn. — **Aus unserer Bewegung:** Schmerikon, Wald, Dübendorf, Felsberg, Ormalingen, Pfäffikon, Schwanden, Safnern, Thalwil. — **Bibliographie.** — **Verbandsnachrichten.**

Führende Gedanken.

Gewöhnung zur Liebe!

Zu jeder Tugend des Menschen ist, auch wenn sie ihm prinzipiell klar geworden und «der Entschluss» dazu gefasst ist, noch beständige Uebung vonnöten. Es springt keine fix und fertig, blank und klar, zur Abwehr, wie zum Angriff gerüstet, gleich der Pallas Athene aus dem Haupte des Zeus hervor. Im Gegenteil, die grossen Tugenden bestehen oft nur aus einem Konglomerat von kleinen Gewohnheiten, die sich allmählig gebildet haben und von denen eine die andere unterstützt und entwickelt, bis sie endlich dem Auge des Dritten wie ein einheitliches Ganzes sich darstellen, während der Besitzer die Entstehungsgeschichte jedes einzelnen Bausteines sehr wohl kennt und vielleicht den Schlusstein erst von einem künftigen Dasein erwartet.

* * *

Man muss die Menschen nehmen, nicht wie sie sein sollten, sondern wie sie sind, und durch Liebe mit Geduld etwas Besseres aus ihnen zu machen suchen. Das ist der Grundsatz aller Erziehung und Gemeinschaft und auch der Zweck derselben.

Wenn man nicht immer mit Taten Liebe üben und sie Andern erzeigen kann, so muss man wenigstens beständig liebevoll zu denken versuchen. Das ist schon etwas sehr Gutes und erhält die Gewohnheit wach, die bei Gelegenheit dann zu Taten führt.

* * *

Von allen Kräften und Mächten, welche auf dieser Erde massgebend sind, ist die Liebe die weitaus grösste, die alle Hindernisse überwindet. Nur wenn diese Ueberzeugung, die zeitlich gewöhnlich am spätesten bei dem Einzelnen einzutreten pflegt und die beste Errungenschaft seines gesamten Geisteslebens bedeutet, wieder durch viele Einzelne dieser Art zu allgemeinerer Geltung unter unseren, zum Kampf um das materielle Dasein beständig gegen einander gerüsteten Völkern gelangt, wird der Welt gründlich aus ihren jetzigen Plagen und Misständen geholfen werden können. Vorher bleibt auch «Völkerfriede und «Völkerglück» bloss ein schöner Traum.

* * *

Der Glaube, nach dem die Welt schmachtet, ist kein lehrhafter, dogmatisch-kirchlicher, wie er es im 16. Jahrhundert schliesslich leider wurde, sondern ein lebendig-christlicher, mit weniger Formen verbundener. Zu einem solchen müssen sich die Herzen wieder erweitern und erfrischen, und die allgemeine Gleichgültigkeit aller gegen alle muss aufhören, in welche sich nach und nach der Begriff der «Freiheit» aufgelöst hat, der einst das Schibboleth der «Neuzeit» war.

Damit hängt unmittelbar zusammen das Suchen nach Gemeinschaft, an Stelle der blossen Freiheit, die ja an und für sich etwas bloss Negatives und Destruktives ist und in der Tat die alten Verbindungen der Menschen, die ausgeartet waren, grösstenteils zerstört hat. Die neuen sog. «sozialen» Verbindungen aber, die nicht eigentlich auf Liebe, sondern bloss auf Interessengemeinschaft, oder sogar nur auf gemeinsamem Hasse beruhen, haben sich bereits als etwas recht Unbefriedigendes erwiesen. Die Menschen müssen zuerst wieder die Liebe erlernen, bevor sie von sozialem Christentum, oder Altruismus, Solidarität und Organisation der Arbeit ernstlich reden können, und man muss mit der Verbesserung der Individuen beginnen, bevor man zu derjenigen der Massen schreiten kann. *C. Hilty.*

Der Verband schweiz. Konsumvereine im Kampfe gegen den verfassungswidrigen neuen Schutzzolltarif.

III.

Die Zollinitiative, deren Werdegang und deren endgiltige Gestaltung.

Gegen die Zollinitiative, die uns in den nachfolgenden Darlegungen befassen wird, ist schon lange, bevor feststand, ob sie überhaupt komme und wie sie dann lauten werde, mit grobem Geschütz und mit der bekannten Regie gearbeitet worden. Deren Unterstützung wurde als eine Art Landesverrat hingestellt und um die Sache noch zügiger zu machen, wurden grosse Protestversammlungen arrangiert, genannt Volkstage, die aber mehr Versammlungen von Interessenten glichen, wobei allerdings die Frage aufgeworfen werden kann, ob nicht ein Grossteil dieser angeblichen Interessenten, wenn sie alles genau überlegen würden, eher in unser Lager gehört. Bei der in gewissen Kreisen unserer Bevölkerung herrschenden Antipathie gegen kommunistisch-sozialistische Bestrebungen und Organisationen, welche Antipathie hauptsächlich aus den Generalstreiktagen herrührt, hofft man, der Initiative dadurch das Wasser abzugraben, dass man sie als einen kommunistisch-sozialistischen Vorstoss darstellt. Tatsächlich ist jedoch die Entrüstung über den neuen Schutzzolltarif und die Art und Weise, wie derselbe ins Leben gesetzt wurde, in Kreisen, die nicht kommunistischen oder sozialistischen Organisationen angehören, mindestens ebenso verbreitet. Man sollte sich hüten, mit solchen Schlagworten zu kämpfen: Die Zahl der sozialistisch-kommunistischen Wähler in der Schweiz ist an Hand der Berechnungen der letzten Nationalratswahlen bekannt und kann aus der Publikation auf Seite 338 bis 342 des eben erschienenen statistischen Jahrbuches der Schweiz pro 1920 mit Leichtigkeit nachgerechnet werden. Sollte sich dann ergeben, dass die Initiative an Unterschriften das doppelte oder dreifache der so festgestellten Stärke der sozialistisch-kommunistischen Stimmen aufweist, so müssten logischer Weise die Herren Laur und Frey diese Tatsache als eine ebenso starke Vermehrung der äussersten Linken auslegen und ihrer Zoll- und Wirtschaftspolitik dann die Schuld hieran zuschreiben.

Im Ernste glauben die Herren Laur und Konsorten selbst nicht an solche Märchen. Sie wollen nur mit diesem Popanz Eindruck auf leichtgläubige Mitbürger erreichen und solche dadurch von der Unterstützung der Initiative abschrecken. Das wird ihnen jedoch nicht gelingen.

Tatsächlich stehen der Initiative mindestens so viele «bürgerlich» Gesinnte zu Gevatter als wie Kommunisten und Sozialdemokraten, sie ist überhaupt keine politische sondern vorwiegend eine wirtschaftliche, wenn sie auch, durch die Verhältnisse gezwungen, ihre wirtschaftlichen Ziele nicht direkt, sondern vorerst mittelst eines auf Wiederherstellung und Sicherstellung der verletzten Volksrechte gerichteten Inhaltes erreichen muss.

Zur Durchführung der Initiative haben sich vorerst zusammengefunden:

1. Der Verband schweizerischer Konsumvereine;
2. Der schweizerische Gewerkschaftsbund;
3. Das Kartell der schweizerischen Angestelltenverbände;
4. Der Föderativverband des Bundespersonals;
5. Der schweizerische Verband der Fixbesoldeten.

Das sind alles wirtschaftliche und nicht politische Verbände, die auch, mit Ausnahme des Gewerkschaftsbundes, sich in politischen Kämpfen sonst neutral verhalten. Ob sich diesen wirtschaftlichen Verbänden noch weitere Organisationen anschliessen werden, kann heute noch nicht gesagt werden. Von Arbeitnehmerorganisationen wird voraussichtlich der neutrale Gewerkschaftsbund «Landesverband der freien Schweizer Arbeiter», vielleicht auch das christlich soziale Gewerkschaftskartell, sich beteiligen. Von seiten der Unternehmer, der Arbeitgeber und Betriebsinhaber, die bei früheren Zolltarifaktionen ein starkes Kontingent in den Harst der Schutzzollgegner stellten, liegen keine Anschlusserklärungen vor. Dagegen ist nicht daran zu zweifeln, dass auch von dieser Seite Succurs zu erwarten ist. Oder sollte es so sein, wie letzthin ein Kenner der Mentalität der Unternehmer erklärt hat: Die Grossindustriellen, die ihre Unternehmungen auf die Exportmöglichkeiten aufgebaut und darum ein Interesse an billiger Lebenshaltung in unserem Lande haben, machen nur die Faust im Sack; sie opponieren nicht offen, ziehen aber insgeheim die Konsequenz dadurch, dass sie ihren Betrieb ganz oder zum Teil ins Ausland verlegen?* Ob eine solche Wirkung von Seiten unserer Schutzzöllner beabsichtigt und begrüsst wird?

Von politischen Organisationen haben bisher ihre Mitwirkung zugesagt:

6. Die schweizerische sozialdemokratische Partei;
7. Der schweizerische Grütliverein;
8. Die demokratische Partei des Kantons Solothurn, ausserdem einzelne Sektionen der freisinnig-demokratischen Partei des Kantons Aargau.

Der Vorstand der schweizerischen demokratischen Partei hat den kantonalen Organisationen die Unterstützung der Initiative ebenfalls empfohlen. Voraussichtlich wird auch der Verband der schweizerischen Jungfreisinnigen die Initiative unterstützen und auch die radikaldemokratische Partei des Kantons Baselstadt hat am 30. September 1921 eine Resolution gefasst, in der die Initiative begrüsst wird. Sobald einmal die Aktion eröffnet ist, werden voraussichtlich noch weitere Anschlusserklärungen eingehen Wir denken hierbei speziell an einzelne politische Parteien der Kantone Genf und Neuenburg und der übrigen Westschweiz, die bisher noch nicht begrüsst worden sind.

Was nun die Initiative selbst anbetrifft, so wurde sie verdammt, bevor die Schutzzöllner auch nur wussten, was die Initiative bezwecke; sie handeln nach dem bekannten Spruche: «Ich kenne die Motive des Gegners nicht, aber ich verurteile sie.»

Tatsächlich bringt nun die Initiative nicht alles, was die Gegner befürchteten und was die Freunde einer Initiative anderseits vielleicht erwartet haben. Das hat seinen Grund darin, dass diejenigen Kreise, die die Initiative zu beraten hatten, ein starkes Verantwortungsgefühl für das Gesamtwohl des Vaterlandes bezeugt haben und darum von vielleicht grundsätzlich richtigen, aber heute möglicherweise doch nachteiligen Bindungen der Schweiz in Zollfragen Abstand nahmen.

* *Anmerkung.* Selbst Nationalrat *Sulzer* hat am 10. Oktober in der Zolltarifdebatte von der beginnenden Expatriierung unserer Exportindustrie gesprochen.

Wenn man heute absolut grundsätzliche Freihandelspolitik in der Schweiz betreiben und das in einer Weise in der Verfassung verankern wollte, dass keine Umgehungsmöglichkeiten vorhanden wären, so müsste ungefähr folgende Redaktion vorgeschlagen werden:

«Das Zollwesen ist Sache des Bundes. Der Bund hat das Recht, Ein- und Ausfuhrzölle innerhalb der nachfolgend umschriebenen Grenzen zu erheben:

Im internationalen Handelsverkehr der Schweiz sind die Grundsätze des Freihandels zu befolgen. Einfuhr- oder Ausfuhrverbote dürfen nur erlassen und die nachstehend festgesetzten Höchstsätze der Zollgebühren dürfen nur überschritten werden, wenn Rücksichten auf die Landesverteidigung oder Zwecke der Wiedervergeltung dies erforderlich machen. Solche Beschlüsse dürfen vorsorglich in Kraft gesetzt, jedoch dem Referendum nicht entzogen werden. Eingangszölle dürfen nur zum Zwecke der Deckung eines Teiles der Ausgaben des Bundes erhoben werden. Hierbei sind folgende Grundsätze zu befolgen:

Die Eingangsgebühren dürfen auf den durchschnittlichen Warenwert, aus den letzten zehn Jahren vor Erlass des jeweiligen Zolltarifgesetzes berechnet, folgende Höchstsätze nicht übersteigen:

2% für Rohstoffe und Lebensmittel;
5% für Halbfabrikate;
10% für Fabrikate;
20% für Luxusartikel.

Bei Anwendung dieser Grundsätze ist auf die Bedürfnisse der hauptsächlich für die Ausfuhr arbeitenden Zweige der schweizerischen Volkswirtschaft angemessene Rücksicht zu nehmen. Soweit die Verzollung nach dem Warengewicht erfolgt, ist das Nettogewicht massgebend.»

Im übrigen könnten dann die im bisherigen Artikel 29 enthaltenen Vorschriften beibehalten werden.

Gegen eine solche prinzipielle Festlegung kann heute mit Recht der Einwand erhoben werden, dass bei der heute obwaltenden, gegen das Freihandelsprinzip gerichteten Zoll- und Handelspolitik der übrigen Staaten die Schweiz in allzugrosse Nachteile versetzt werden müsste; wenn auch vom Standpunkt der Konsumenten aus gewisse prozentuale im Verhältnis zum Werte zu berechnende Höchstsätze der Zölle nicht überschritten werden sollten, so lassen sich doch Verhältnisse denken, die in der Praxis gegen eine solche Bindung sprechen.

Deshalb entschloss man sich, trotz den schlechten Erfahrungen, welche man mit der elastischen Fassung des heutigen Artikel 29 der Bundesverfassung gemacht hat, dazu, die heute geltenden Vorschriften im wesentlichen unverändert wieder in den Verfassungsartikel aufzunehmen, wobei nur unwesentliche Aenderungen in Vorschlag kommen, so nach der Richtung hin, dass im Eingang durch Wahl des Wortes «müssen» anstatt «sollen» der kategorische Imperatif der nachfolgenden Vorschriften etwas stärker hervorgehoben wurde, sodann dadurch, dass Lebensmittel und zum nötigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände in erste Linie gestellt werden. Abgesehen von diesen wenig bedeutenden Aenderungen ist im Vorschlag das materielle Zollrecht so geblieben, wie es seit 1848 in unserer Bundesverfassung geordnet ist.

Will man eine weitgehende materielle Aenderung der schweizerischen Zollpolitik anstreben, so haben nicht die dem Freihandel zugeneigten Volkskreise eine Aenderung des Zollartikels vorzunehmen, sondern die Kreise um Laur, die unbedingt auf Schutzzölle schwören. Ein solcher Verfassungsartikel, der für die zukünftige Entwicklung der Schweiz ungeheure Konsequenzen hätte, müsste dann ungefähr folgendermassen aussehen:

«Lebensmittel und andere Bedarfsartikel, die in der Schweiz produziert oder in ihrer Verwendung durch schweizerische Produkte ersetzt werden können, dürfen in die Schweiz nicht eingeführt, oder müssen, falls die Einfuhr nicht verhindert werden kann, mit den höchsten Ansätzen belegt werden.»

Zu gleicher Zeit müsste als unabwendbare Konsequenz dieser Vorschrift noch folgende neue Bestimmung in die Verfassung aufgenommen werden:

«Die Auswanderung der Schweizer Bevölkerung, die in den geschützten Produktionszweigen nicht beschäftigt werden kann und deshalb für das Land überflüssig ist, ist von Bundes wegen zu organisieren. Die Zuwanderung aus dem Auslande in die Schweiz ist verboten. Bis zu dem Zeitpunkte, da durch die Auswanderung die Schweizer Bevölkerung auf diejenige Zahl hinuntergebracht ist, welche in den geschützten Produktionszweigen ernährt werden kann, ist die Kindererzeugung verboten; auch vom Zeitpunkte der Erreichung der zulässigen Bevölkerungszahl an ist keiner Familie gestattet, mehr als zwei Kinder zu haben.»

Man mag uns der Uebertreibung bezichtigen. Wer jedoch logisch denkt und sich die Konsequenzen der extremen Schutzzollpolitik richtig auslegt, wird zugestehen müssen, dass eine ausgesprochene Schutzzollpolitik nur auf Basis solcher neuen Vorschriften und daraus folgender Massnahmen durchführbar wäre, wobei dann allerdings die Frage aufgeworfen werden kann, ob nur diejenigen Schweizerbürger ein Recht darauf haben, im Lande wohnen zu bleiben, die das Glück haben, Landbesitzer zu sein oder für die Landbesitzer beschäftigt zu werden.

Die Gegner des bundesrätlichen Zolltarifes vom 8. Juni vertreten also die Auffassung, dass nicht die heutige Verfassungsbestimmung, sondern deren Missachtung zu dem von ihnen bekämpften Resultate geführt hat. Sie vertreten ferner die Ansicht, dass, wenn die verfassungsmässig gewährleistete Mitwirkung der Gesamtheit der Stimmberechtigten nicht verunmöglicht worden wäre, dieser Zolltarif nicht Rechtskraft erlangt hätte. Von diesem Standpunkte aus ergab sich dann als Hauptzweck der Initiative die Aufstellung der Forderung, dass keine die Regelung der Zölle nach oben betreffende Massnahme der Entscheidung durch das Volk entzogen werden darf.

Wie die Erfahrung gezeigt hat, hat die Bundesversammlung sich nicht nur das Recht zuerkannt, endgültig Zollansätze, die früher vom Volke genehmigt waren, zu erhöhen, sondern auch den Bundesrat endgültig zu Erhöhungen zu bevollmächtigen. Darum ist bei Festsetzung des neuen Wortlautes des Zollartikels darauf Bedacht zu nehmen, dass nicht nur der Bundesversammlung verunmöglicht wird, endgültig Zollerhöhungen zu beschliessen, sondern dass auch bei den vom Bundesrate beschlossenen Erhöhungen dem Volke ein Vetorecht zustehe und dass dieses Vetorecht nicht, wie es nun dieses Jahr geschehen ist, eskamotiert werden kann. Man durfte sich deshalb nicht darauf beschränken, im Initiativtext vorzuschreiben, dass Zollansätze nur im Wege der Gesetzgebung festgelegt werden dürfen, d. h. dass einschlägige Beschlüsse der Bundesversammlung nicht dem Referendum entzogen werden dürfen,

sondern man musste auch weiterhin vorschreiben, dass Beschlüsse des Bundesrates betreffend Zollerhöhung und ähnlicher einschränkender Massnahmen vom Bundesrate nicht endgültig erlassen werden könnten, sondern dass auch hiefür immer die Genehmigung der Bundesversammlung vorzubehalten sei, die jedoch nur in einer Form erfolgen soll, dass das Vetorecht des Volkes hierbei gewahrt bleibt.

Mit einer solchen Regelung wären nun die Rechte des Volkes unter allen Umständen gewahrt. Dagegen könnte, wenn man solche Zollmassnahmen erst wirksam werden lassen wollte, nachdem alle Instanzen passiert und alle Fristen abgelaufen wären, unter Umständen die Schweiz bei Zollkriegen und ähnlichen Massnahmen in eine inferiore Lage versetzt und ihrer Aktionsfähigkeit beraubt werden; denn bei Zollkriegen ist es von Bedeutung, dass einem allfälligen Angriffe eine sofortige Gegenaktion des angegriffenen Landes folgen kann. Nun wollen auch die Anhänger der Initiative die Aktionsfähigkeit der Bundesbehörden in solchen Fällen nicht schwächen und darum wollen sie die bereits im bisherigen Zollartikel der Bundesverfassung vorgesehene Ermächtigung, unter ausserordentlichen Umständen auch ausserordentliche Massnahmen vorzukehren, beibehalten mit folgenden Abweichungen:

Einmal soll das einzuschlagende Verfahren im Gegensatz zum bestehenden Verfassungsartikel präzisiert werden, sodann sollen alle diese Massnahmen, die zwar sofort getroffen und in Kraft gesetzt werden können oder müssen, der nachträglichen Genehmigung durch die Bundesversammlung bedürfen und von letzterer dem Referendum nicht entzogen werden können; auf diese Weise entscheidet letzten Endes immer die Gesamtheit der Stimmberechtigten über die Fortdauer der Massnahmen. Werden diese Massnahmen des Bundesrates von der Bundesversammlung nicht genehmigt, so sind sie aufzuheben; die in der Zwischenzeit getroffenen Massnahmen bleiben jedoch rechtlich wirksam; wird der Bundesbeschluss, der die Massnahmen genehmigt, vom Volke verworfen, so bleiben die Massnahmen ebenfalls rechtlich wirksam, sogar über die Volksabstimmung hinaus, bis auf einen von den Bundesbehörden festzusetzenden Termin, der jedoch nicht später als 90 Tage nach der Volksabstimmung angesetzt werden kann.

Als in einem ersten Entwurfe des Initiativbegehrens eine den obigen Vorschlägen ähnliche Regelung seinerzeit veröffentlicht wurde, riefen die Hochschutzzöllner Zeter und Mordio; sie behaupteten, dadurch werde ein neues staatsrechtliches Prinzip in das Verfassungsrecht eingeführt und das Schweizervolk werde in seiner zollpolitischen Aktionsfähigkeit geschwächt oder direkt wehrlos gemacht. Letztere Behauptung stellt sich jedem, der unvoreingenommen den Text des neuen Verfassungsartikels prüft, mit der bestehenden Vorschrift vergleicht und sich die Wechselfälle eines Zollkrieges bei Anwendung dieser Bestimmungen ausmalt, als haltlos hin, denn keine einzige Massnahme im Zollkriege wird dadurch dem Bund und dessen Behörden verunmöglicht; ein Zollkrieg wird, wie die andern Kriege, auch auf dem Buckel des ganzen Volkes ausgefochten und da ist es nicht mehr als recht und billig, dass in letzter Linie auch das Volk etwas dazu zu sagen hat. Die Autorität der Bundesbehörden gegenüber dem Zollgegner kann dadurch, dass das Referendum nicht ergriffen wird oder in der Abstimmung ohne Erfolg bleibt, nur gestärkt werden; der Fall, dass solche Massnahmen vom Volke nicht gebilligt würden, würde jedenfalls ein seltener Ausnahmefall sein; dafür sorgt schon die auch in solchen Zollstreitigkeiten spontan sich einstellende oder künstlich geschürte Kriegspsychose. Und was die Behauptung von einer kühnen staatsrechtlichen Neuerung anbetrifft, die dadurch geschaffen würde, dass Massnahmen der Bundesbehörden, die vorsorglich schon in Kraft gesetzt waren, nachträglich durch Volksentscheid abgeändert oder aufgehoben würden, so wäre eine solche Neuerung vom Standpunkte der Fortbildung der Demokratie, die dadurch schlagfertiger gemacht werden könnte, nur zu begrüssen; sie dürfte sogar verallgemeinert werden und hätte schon bei der ganzen Kriegsgesetzgebung des Bundes angewendet werden dürfen; wenn alle Vorschriften der Bundesbehörden, die während des Krieges in Verletzung der Bundesverfassung erlassen wurden oder erlassen werden mussten, zwar sofort in Kraft gesetzt, aber doch dem Referendum unterstellt worden wären, so hätte die allgemeine Unzufriedenheit, die zeitweise weite Kreise des Schweizervolkes heimsuchte, nicht einen solchen Umfang annehmen können.

Tatsächlich bedeutet jedoch diese provisorische Inkraftsetzung und Durchführung von Massnahmen durch eine Behörde, die hiezu nicht endgültig zuständig ist, gar nichts Neues; einmal hat sie der Bundesrat beim Abschlusse der Kriegsgesetzgebung selbst eingeführt, indem er Massnahmen, denen er dauernde Rechtskraft verleihen wollte, zuerst auf Grund der Vollmachten selbst erliess, jedoch zu gleicher Zeit der Bundesversammlung gleichlautende Gesetzesentwürfe, die auf verfassungsmässigem Wege erledigt werden sollten, unterbreitete. Sodann ist gerade im Zollwesen ohne dieses angeblich neue Prinzip gar nicht auszukommen; es gilt zum Beispiel bei dem von uns ebenfalls beanstandeten Beschluss vom 18. Februar 1921 betr. die Einfuhrbeschränkung, wonach der Bundesrat Einfuhrbeschränkungen zwar erlassen kann, diese jedoch aufheben muss, wenn die Bundesversammlung solche nicht genehmigt. Dabei bleiben jedoch die in der Zwischenzeit erlassenen Massnahmen doch rechtswirksam. Dieser Grundsatz ist auch schon in dem Bundesgesetz betr. den schweizerischen Zolltarif vom 10. Oktober 1902 und seinen Vorgängern verankert. Art. 4 dieses Gesetzes gibt dem Bundesrat ausserordentlich weitgehende Kompetenzen zur Wahrung der schweizerischen Interessen im Zollkrieg. Nach Art. 5 dagegen «hat der Bundesrat von solchen Massnahmen der Bundesversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft Kenntnis zu geben. Die Bundesversammlung entscheidet über die Fortdauer der Verfügung». So ist auch anfangs der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts beim sog. Zollkrieg mit Frankreich vorgegangen worden.

Auch im deutschen Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902 werden Retorsionsmassnahmen vorgesehen (Art. 10). Dabei ist folgendes Verfahren vorgeschrieben: «Solche Massnahmen werden nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates durch kaiserliche Verordnung in Wirksamkeit gesetzt. Die getroffenen Anordnungen sind dem Reichstage sofort, oder wenn er nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritte mitzuteilen. Diese sind ausser Kraft zu setzen, wenn der Reichstag die Zustimmung nicht er-

teilt.» Dass in dem alten monarchischen Deutschland in solchen Fällen ein Vetorecht des Volkes nicht vorgesehen war, ist selbstverständlich. In der Schweiz jedoch ist ein solches Vetorecht die Konsequenz unserer demokratischen Grundsätze und Entwicklung.

Damit ist der wesentliche Inhalt der durch die Initiative angestrebten Neuerung angedeutet. Damit sie ihren Zweck erreicht, werden jedoch noch einige Ergänzungen vorgeschlagen. So sollen vorsichtshalber in Art. 89 der Bundesverfassung, auf welchem Artikel die Möglichkeit beruht, Bundesbeschlüsse dem Referendum zu entziehen, die Beschlüsse nach Art. 29 vorbehalten werden und schliesslich, was vielen als die Hauptsache erscheinen wird, wird eine Uebergangsbestimmung angeschlossen, laut welcher der Bundesbeschluss vom 18. Februar 1921 betr. die vorläufige Abänderung des Zolltarifes und der Gebrauchstarif vom 8. Juni 1921 selbst als aufgehoben erklärt werden, «weil im Widerspruch mit den neuen Vorschriften des Art. 29 zustande gekommen». Man hat diese Begründung ursprünglich auch in den Initiativtext aufnehmen wollen, schliesslich jedoch darauf verzichtet, weil die Uebergangsbestimmung einer Begründung nicht bedürfe, sondern sich aus dem neuen Art. 29 und dessen Entstehungsgeschichte von selbst ergebe.

Dass man in Kreisen der Initiativgegner so undemokratisch war, die Behauptung aufzustellen, unser schweizerisches Initiativrecht lasse zwar die Aufhebung eines Verfassungsartikels zu, nicht aber diejenige eines dringlichen Bundes- oder Bundesratsbeschlusses, wonach also letztere beide grösseren Schutz zugebilligt erhielten als ein Verfassungsartikel, sei nur nebenbei erwähnt. Wir nehmen an, dieser Einwand werde fallen gelassen werden, wenn sich die Gegner unserer Initiative an verfassungskundiger Stelle über diese Frage orientieren lassen wollen.

Dass der Gebrauchstarif vom 8. Juni 1921 nicht nur wegen seiner illegitimen Herkunft, sondern auch seines materiellen Inhaltes halber aufgehoben werden muss und zwar durch ein Volksverdikt wird im folgenden Abschnitte noch ausführlicher begründet werden.

Nachfolgend schliessen wir nun den definitiven Text des Initiativbegehrens, wie er am 12. Oktober durch das Initiativkomitee festgestellt worden ist, an und fügen zu Vergleichszwecken für diejenigen, die die Bundesverfassung nicht gerade zur Hand haben, noch den Wortlaut des geltenden Artikels 29 bei:

Art. 29 der Bundesverfassung erhält folgende Fassung:

Bei Erhebungder Zölle müssen folgende Grundsätze beachtet werden:

1. Eingangsgebühren:

a) Lebensmittel und andere zum nötigen Lebensbedarf erforderliche Gegenstände sind möglichst gering zu taxieren;

b) ebenso die für die Industrie und Landwirtschaft erforderlichen Stoffe;

c) die Gegenstände des Luxus unterliegen den höchsten Taxen.

Diese Grundsätze sind, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, auch bei Abschliessung von Handelsverträgen mit dem Auslande zu befolgen.

2. Allfällige Ausgangsgebühren sind möglichst mässig festzusetzen.

3. Durch die Zollgesetzgebung sind zur Sicherung des Grenz- und Marktverkehrs geeignete Bestimmungen zu treffen.

Die Festsetzung der Eingangs- und Ausgangsgebühren erfolgt auf dem Wege der Bundesgesetzgebung. Dringliche Beschlüsse unter Ausschluss des Referendums sind hiebei nicht zulässig.

Dem Bunde bleibt immerhin das Recht vorbehalten, unter ausserordentlichen Umständen in Abweichung von vorstehenden Bestimmungen vorübergehend besondere Massnahmen zu treffen. Solche Massnahmen können vom Bundesrate erlassen und vorläufig in Kraft gesetzt werden, sind jedoch der Bundesversammlung sofort, oder, wenn sie nicht versammelt ist, bei ihrem nächsten Zusammentritt zur nachträglichen Genehmigung zu unterbreiten. Werden die Massnahmen nicht innert drei Monaten seit ihrem Erlass genehmigt, so hat sie der Bundesrat sofort ausser Kraft zu setzen.

Die Genehmigung durch die Bundesversammlung erfolgt in der Form eines nicht dringlichen Bundesbeschlusses. Wird ein solcher Bundesbeschluss in einer allfälligen Volksabstimmung verworfen, so hat der Bundesrat die besonderen Massnahmen beförderlich, spätestens innert drei Monaten nach dem ablehnenden Volksentscheid aufzuheben.

Art. 89, Absatz 2 erhält folgenden Zusatz:

«Die in Artikel 29 vorgesehenen Bundesbeschlüsse dürfen nicht als dringlich erklärt werden.»

Uebergangsbestimmung zu Art. 29.

Der dringliche Bundesbeschluss vom 18. Februar 1921 betreffend vorläufige Abänderung des Zolltarifes ebenso der auf Grund dieses Bundesbeschlusses abgeänderte Gebrauchstarif (Bundesratsbeschluss vom 8. Juni 1921) werden aufgehoben. Der abgeänderte Gebrauchstarif vom 8. Juni 1921 ist beförderlich, spätestens auf den 90sten Tag nach dem Tage der Volksabstimmung ausser Kraft zu setzen.

* * *

Geltender Text des Art. 29.

Bei Erhebung der Zölle sollen folgende Grundsätze beachtet werden:

1. Eingangsgebühren:

a) die für die Industrie und Landwirtschaft erforderlichen Stoffe sind im Zolltarife möglichst gering zu taxieren;

b) ebenso die zum nötigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände;

c) die Gegenstände des Luxus unterliegen den höchsten Taxen.

Diese Grundsätze sind, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, auch bei Abschliessung von Handelsverträgen mit dem Auslande zu befolgen.

2. Die Ausgangsgebühren sind möglichst mässig festzusetzen.

3. Durch die Zollgesetzgebung sind zur Sicherung des Grenz- und Marktverkehrs geeignete Bestimmungen zu treffen. Dem Bunde bleibt immerhin das Recht vorbehalten, unter ausserordentlichen Umständen in Abweichung von vorstehenden Bestimmungen vorübergehend besondere Massnahmen zu treffen.

* * *

Schliesslich bemerken wir noch, dass das Initiativkomitee sich durch jede Unterschrift auch die Ermächtigung erteilen lässt, unter Umstän-

den das eingereichte Begehren zugunsten eines Gegenvorschlages der Bundesversammlung zurückzuziehen. Das Initiativkomitee will sich dadurch das Recht wahren, allfällig veränderten Verhältnissen, die bis zur Volksabstimmung eintreten könnten, sich anzupassen. Da das Initiativkomitee ausschliesslich aus den Bevollmächtigten der oben erwähnten acht Organisationen (die ganze Schweiz umfassende wirtschaftliche Verbände resp. politischen Parteien) besteht, ist die Gewähr geboten, dass die Initiative nicht etwa das Opfer eines Kuhhandels werden kann, sondern nur zurückgezogen werden darf, wenn absolut triftige Gründe sicht rechtfertigen würden. Deshalb enthalten die Unterschriftsbogen noch folgenden Vorbehalt:

«Die Unterzeichner dieses Initiativbegehrens erteilen durch ihre Unterschrift dem aus je einem Bevollmächtigten der folgenden acht Verbände: Verband schweiz. Konsumvereine, Schweiz. Gewerkschaftsbund, Föderativverband eidgenössischer Beamten, Angestellten und Arbeiter, Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände, schweizerischer Bund der Festbesoldeten, Sozialdemokratische Partei der Schweiz, schweizerischer Grütliverein (sozialdemokratische Volkspartei), Linksbürgerliche Parteiorganisationen bestehenden Initiativkomitee die Ermächtigung, durch Mehrheitsbeschluss dieses Initiativbegehren zugunsten eines allfälligen Gegenvorschlages der Bundesversammlung zurückzuziehen. Dem Initiativkomitee wird das Recht zuerkannt, sich durch Vertreter weiterer Organisationen zu ergänzen.»

Das Genossenschaftswesen am II. Kongress für Fraueninteressen in Bern.

An dem in der vergangenen Woche abgehaltenen II. Kongress für Fraueninteressen wurden so ziemlich alle Probleme berührt und zum Teil behandelt, welche die Frauen bewegen. Bundesrat Chuard begrüsste den Kongress und die Tagespresse berichtete eingehend über die interessanten Verhandlungen.

Den mehrtägigen Beratungen lagen folgende Fragen und Probleme zur Behandlung zugrunde:

1. Die Bedeutung der Hausfrau für das wirtschaftliche Gedeihen unseres Landes.
2. Die Vorbereitung der Frau auf ihre hauswirtschaftliche Tätigkeit zu Stadt und Land.
3. Hausfrauenvereine.
4. Die Stellung der Frau in der Landwirtschaft.
5. Berufsorganisationen.
6. Besoldungsprobleme.
7. Die Krankenpflege.
8. Die Erziehung im vorschulpflichtigen Alter.
9. Die Erziehung durch die Mutter.
10. Die Volksschule und ihre Bedeutung als Vorbereitung auf das Leben.
11. Die neuen Richtungen des Handarbeitsunterrichts.

Dass eine Frauenversammlung, welche u. a. die Frage der Bedeutung der Hausfrau für das wirtschaftliche Gedeihen unseres Landes zum Gegenstand ihrer eingehenden Beratungen machte, am Genossenschaftswesen nicht achtlos vorübergehen durfte, ist klar, und es wurde deshalb auch in einer Gruppenversammlung die Genossenschaftsbewegung speziell als Verhandlungsgegenstand herangezogen.

Zur Behandlung dieses höchst wichtigen Gegenstandes konnte Frau Prof. Dora Staudinger, Zürich, gewonnen werden, die ihrem Referat folgende Leitsätze zugrunde legte:

«Frauenbewegung und Genossenschaftsbewegung sind aufeinander angewiesen, ergänzen einander und schaffen sich gegenseitig die Vorbedingungen. Was die Frauenbewegung erstrebt, sowohl für die einzelne Frau als für die Struktur der Gesellschaft, wird auf wirtschaftlichem Boden durch die Genossenschaftsbewegung verwirklicht.

Was die Genossenschaftsbewegung braucht an treibenden Kräften, im einzelnen sowohl als in der Gemeinschaft, wird durch die Frauenbewegung geweckt und gefördert.

Die Frau als Hausfrau findet in der Genossenschaft die Vertretung ihrer Interessen, die organische Fortbildung und Erweiterung der Hauswirtschaft zur Volkswirtschaft, zu einer Wirtschaft, die nach dem Bedarf orientiert ist, anstatt nach dem Profit.

Hausfrauenvereinigungen mit wirtschaftlichen Zielen sollten nicht für sich gesondert, sondern im Rahmen der Genossenschaften gebildet werden.

Die Frau als Mutter und Erzieherin erblickt in der Genossenschaft den Weg zu einer Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft, in welcher die gleichen Grundsätze gelten können und müssen, wie sie auch bei der Erziehung massgebend sind. Der Widerspruch zwischen dem Geist, in dem und zu dem sie ihre Kinder erzieht und demjenigen, der heute im sozialen, wirtschaftlichen und politischen Leben herrscht, wird in dem Masse überwunden, als das Prinzip der Genossenschaftlichkeit sich auf allen Gebieten ausbreitet.

Die Frauen haben darum ein besonderes Interesse daran, hier mitzuarbeiten in dem Geist, den sie zum Aufbau einer menschheitlichen Ordnung für unentbehrlich halten.

Die sozial und politisch tätige Frau findet in der Genossenschaft ein Arbeitsfeld, in welchem sie direkt an der Gestaltung einer Ordnung mitwirken kann, in der die Vorbedingungen für fruchtbare soziale und politische Arbeit begründet sind und die die sicherste Gewähr für den Frieden innerhalb der Völker wie zwischen den Völkern bietet.

Die Tätigkeit in der Genossenschaftsbewegung, welche der Frau volle Gleichheit der Rechte und Pflichten neben dem Manne einräumt, bedeutet auch eine wichtige Schulung der Frauen für ihre weiteren Aufgaben im öffentlichen Leben.

Die Genossenschaftsbewegung hat ihrerseits grosses Interesse daran, dass die Frauen hauswirtschaftlich geschult und sich ihrer wichtigen volkswirtschaftlichen Bedeutung und Aufgabe bewusst werden. Nur so kann sie ihre Ziele erreichen und für die arbeitenden Volksschichten im allgemeinen wie für die Frauen im besonderen die Hebung und Befreiung bringen, die sie verspricht. Die Zukunft der Genossenschaftsbewegung hängt davon ab, wie weit in den Frauen und durch die Frauen der Geist der Gemeinschaft geweckt und gepflegt wird. Ohne ihn droht jeder neuen Menschheitsbewegung Entartung und kann eine freie Gemeinwirtschaft, wie sie das Ziel der Genossen-

schaftsbewegung ist, nicht entstehen und dauern. Die Genossenschaftsbewegung, als wirtschaftliche Bewegung, die ihr Wirkungsfeld, vom Einzelhaushalt ausgehend bis in das soziale und politische Leben erstreckt, braucht die tätige Mithilfe von Frauen mit sozialem Wollen und politischem Verständnis; sowohl in der Mitgliedschaft, im Kreise der Angestellten wie in allen leitenden Behörden. Dabei empfiehlt es sich, je nach dem Stand und der Art der Genossenschaft, zunächst besondere Frauengruppen oder -organisationen zu bilden, die im Rahmen der Genossenschaftsbewegung wie der einzelnen Genossenschaften die Frauen für ihre besonderen Aufgaben schulen und ihre besonderen Interessen vertreten, wenn auch hier wie überall das Ziel die gemeinsame Arbeit der Geschlechter sein wird.

Von den verschiedenen Genossenschaftsarten, welche gemeinsam am Aufbau einer neuen sozialen Ordnung beteiligt sind, wie die Konsumgenossenschaft, die Bau- und Wohngenossenschaft und die Produktivgenossenschaft, kommen für die Mitarbeit der Frau im Sinne der obigen Thesen vor allen Dingen die beiden ersteren Formen in Betracht. Die Beteiligung der Frau an der Produktivgenossenschaft wird vor allem ausgehend von den Berufsorganisationen in Angriff zu nehmen sein.»

In den Verhandlungen der Plenarversammlung verdichteten sich diese Leitsätze zu folgender Resolution, die einstimmige Annahme fand:

«In der Erkenntnis, dass die Genossenschaftsbewegung von grundlegender Bedeutung für den Aufbau einer neuen sozialen Ordnung und eine notwendige Ergänzung der Frauenbewegung ist, empfehlen wir den Frauen und den Frauenorganisationen:

1. Die Fragen der Genossenschaftsbewegung mehr als bisher in das Arbeitsprogramm ihrer Vereine aufzunehmen;
2. bei den lokalen Genossenschaften und den Genossenschaftsverbänden darauf hinzuwirken, dass immer mehr Frauen in den Genossenschaftsverbänden vertreten seien;
3. im Rahmen der einzelnen Genossenschaften zu versuchen, die weiblichen Mitglieder in Gruppen zusammenzufassen.»

Wer hat nun recht?

Die Rede von Bundespräsident E. Schulthess am 10. Internationalen Genossenschaftskongress in Basel über das Genossenschaftswesen hat in der Mittelstandspresse einer ganzen Reihe von Kommentaren gerufen, die sich derart widersprechen, dass uns einmal mehr klar geworden ist, dass wenigstens ein Teil dieser Leute wirklich weder etwas richtig verstehen noch lesen kann.

Zwei Presstimmen aus demselben Lager reden deutlich:

Die «Schweizer. Gewerbe-Zeitung» schreibt am 3. September in ihrem Leitartikel u. a.:

Nun hat aber unser Bundespräsident die Genossenschaftsidee als solche von verschiedenen Gesichtspunkten aus in warmen Worten gepriesen. Er rühmt die Verdienste der Verwaltung des Verbandes schweizerischer Konsumvereine als einflussreichen Faktor im Wirtschaftsleben der Schweiz während des Krieges; er bezeichnet den Genossenschaftsgedanken, das Einstehen des einen für den andern, die Solidarität und Gleichberechtigung der Mitglieder, eine auf die Förderung des Gesamtwohles gerichtete Politik, bei welcher der Einzelne mit Leib und Seele mitmachen soll, als die Grundlage einer modernen Demokratie, wie die Schweiz sie darstellt; er preist die Durchführung des Genossenschaftsprinzips bei der Landwirtschaft, weil dadurch Produktion und Absatz, aber auch Einkauf der Roh- und Hilfsstoffe für den Betrieb, wie der Waren des täglichen Bedarfs erleichtert werden. Die genossenschaftliche Organisation sei ein Organ der wirtschaftlichen Erziehung — sagt er —; wer darin, namentlich in der Leitung tätig sei, werde tatsächlich an einem wirtschaftlichen Zweck interessiert, lerne die Schwierigkeiten und Risiken der Warenbeschaffung, die Kosten der Warengewinnung und Verteilung kennen; die Wünsche der Genossenschaft, ihre Einflusssphäre in wirtschaftlicher Beziehung auszubreiten, und an Stelle der Privatwirtschaft die nach dem Interesse der Verbraucher orientierte, den Gewinn ausschaltende genossenschaftliche Aktion zu setzen, erinnern übrigens in ihren Motiven an die Massregeln, die der Staat treffen musste, als er gewisse Gebiete des Wirtschaftslebens direkt für sich in Anspruch nahm und sie nur nach Rücksichten auf das Gemeinwohl leitete. Herr Schulthess ist überzeugt, dass der Genossenschaft in allen möglichen Formen eine grosse Aufgabe im Wirtschaftsleben vorbehalten sei. Gerade heute, wo eines der grössten und wichtigsten Probleme, das der möglichst rationellen und billigen Warenverteilung im Interesse des Preisabbaues sich stelle, komme der genossenschaftlichen Tätigkeit auf diesem Gebiete, angesichts der Syndizierungsbestrebungen des privaten Handels, eine grosse Aufgabe zu, indem die Genossenschaften preisregulierend wirken, die Ueberforderung verunmöglichen, aber anderseits auch die wirklichen Kosten der Warenverteilung feststellen und so die friedliche billige Lösung des Problems fördern helfe. Schliesslich will Herr Schulthess in der Teilnahme der Genossenschafter an den wirtschaftlichen Vorgängen ein Element erblicken, das geeignet wäre, die Verständigung zwischen den verschiedenen Wirtschaftsgruppen zu fördern; denn bei jedem, dem diese Verhältnisse etwas näher gebracht werden, müsse die einseitige Auffassung der Dinge, die Wirtschaftspolitik der Schlagwörter, einer der Wirklichkeit entsprechenden Beurteilung der Dinge Platz machen.

Der schweizerische Handwerker- und Gewerbestand kann sich mit dieser Auffassung unseres Bundespräsidenten über den Wert der Genossenschaften nicht einverstanden erklären.

Das «Schweizerische Wirtschaftliche Volksblatt» vom 2. Oktober dagegen hat folgendes aus der Rede des Bundespräsidenten herausgelesen:

«Die Rede des Herrn Schulthess ist also zu einem Lobliede auf die freie Wirtschaft geworden. Er bestreitet zwar nicht, dass derselben auch Mängel anhaften, wie jedem Menschenwerk. Aber was die freie Wirtschaft gerade speziell vor dem Genossenschaftswesen voraus hat, das ist die belebende Initiative, die alle Fähigkeiten und Kräfte im Menschen zur Betätigung und vollen Entfaltung ruft. Sie nimmt den Menschen, wie er ist. Und da die Trägheit eine besonders hervorragende Eigenschaft des Menschen ist, so gibt sie ihm das wirksamste Gegengift: den Zwang zum Lebenskampfe und die Lust an Verantwortlichkeit und Erfolg. Aus Kampf und Streben erwächst der Welt der beglückende Fortschritt in geistiger und materieller Beziehung. Es mehren sich die Güter und erlauben allgemein eine höhere Lebenshaltung und damit wieder eine genügende Pflege der leiblichen und geistigen Kräfte der Menschheit.

Das ist der wahre Fortschritt; er kommt allen zugute und gestattet allen eine glücklichere Lebensfristung. Aber damit er erreicht und gewahrt werde darf der menschliche Geist auf keinem Gebiete in beengende Fesseln geschlagen werden.»

Das «Schweiz. Wirtschaftliche Volksblatt» fasst sein Urteil über die Rede in folgende Worte zusammen:

«Nicht genug war daher ihr (nämlich der Genossenschafter) Erstaunen als sie die paar Hagrösli in Empfang nehmen mussten, die Herr Schulthess den internationalen Genossenschaften gewunden hatte; es gab dabei verflixt stachelige Dornen.»

Wir wollen den Leutchen um das «Schweiz. Wirtschaftliche Volksblatt» herum den guten Glauben nicht rauben; nur eines wundert uns, wenn doch Herr Schulthess dem Profithandel einen derart schönen Rosenkranz gewunden hat, warum bringen die Mittelständler ihren Lesern dann diese Rede nicht im Wortlaut zur Kenntnis?

Lesefrucht.

Der Händlerrabatt ein Teil der Gestehungskosten. «Die Einführung der Abgabe von Rabattmarken im Kleinhandel war ein Mittel, dem Kundenverlust an die Konsumvereine zu begegnen und anderseits, in Nachahmung des Beispieles der Konsumvereine, neue Kunden zu gewinnen. Unsere Rabattsparvereine und die selbständig Rabattmarken abgebenden Detailgeschäfte machen aber, im Gegensatz zu den Konsumvereinen, die Ausrichtung des Markengeldes nicht von einem erzielten Geschäftsgewinn (lies Ueberschuss resp. Ertrag; die Red. des S. K. V.) abhängig, sondern die Rabattmarken müssen auch dann eingelöst werden, wenn der Jahresabschluss des betreffenden Geschäftes ein negativer ist. Die Ausrichtung des Rabattmarkengeldes bei diesem Unternehmen fällt somit unter den Begriff der Gewinnungskosten und nicht unter den einer Gewinnbeteiligung der Käuferschaft.» (Schweiz. Gewerbezeitung No. 40 vom 1. Oktober 1921.)

Klar und deutlich ausgedrückt, will der Mitarbeiter der «Schweiz. Gewerbezeitung» sagen: Der Händler-Rabatt ist ein Zuschlag auf den Kaufpreis des Konsumenten und somit für denselben keineswegs eine Ersparnis wie die Konsumvereinsrückvergütung.

Volkswirtschaft

Herabsetzung des Zolles auf Schweine und Schweinefleisch. Preisabschläge für Brot, Butter und Zucker. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 10. Oktober beschlossen, angesichts der Tatsache, dass die Preise für Schweinefleisch und Mastschweine eher eine Tendenz nach oben aufweisen, auf den im neuen Gebrauchstarif angesetzten Zollansätzen eine Reduktion von 40% vorzunehmen.

Ueberdies wird eine Reduktion von 10% auf den Brotpreis für Mitte November eintreten, und weitere Preisabschläge sind für November und Dezember auch auf Butter und Zucker zu erwarten.

Steuerfragen

Kanton St. Gallen.

Den neuesten Entwurf des dritten Nachtragsgesetzes zum Staatssteuergesetz hätten wir den Lesern des «Schweiz. Konsum-Vereins» gerne vor der auf nächsten Montag angesetzten ausserordentlichen Grossratssession zur Kenntnis gebracht, wenigstens soweit sich dieser Entwurf mit den Genossenschaften befasst. Leider ist das unmöglich geworden. Wohl ist die Grossratssession beschlossen und einberufen. Aber noch wissen die Herren Kantonsräte nicht, was Regierung und Kommission ausgebrütet haben, seitdem das Produkt der früheren Anstrengungen als aussichtslos erkannt und nicht einmal der Finalabstimmung im Rate selbst, geschweige denn dem Urteil des Volkes unterstellt worden war. Ja, es wird behauptet, Regierung und Kommission wüssten selbst noch nicht, wie der neueste Entwurf aussehen wird. Uebermorgen (wir schreiben am 10. Oktober) solle die Kommission nochmals beraten. Also am 12. Oktober schliesst die Kommission ihre Vorbereitungsarbeit und schon nach vier Tagen soll der Grosse Rat entscheiden. Wie sollen da weitere Volkskreise, wie sollen wirtschaftliche Organisationen und politische Parteien vorher Stellung nehmen können?

Wie bereits in der letzten Nummer unseres Organes auseinandergesetzt wurde, soll die Kommission wiederum jedes wesentliche Entgegenkommen an die Genossenschaften abgelehnt haben. Dafür sollen Neigungen bestehen, den Entwurf noch mehr zu belasten. Während noch in der Julisession eine zwanzigprozentige Zusatzsteuer als hinreichend betrachtet wurde nicht nur zur Verzinsung und Amortisation unserer «Kriegsschulden», sondern auch zur Deckung des Ausbaues unserer Krankenanstalten, wird neuestens erklärt, mit dem Ertrag einer solchen Zusatzsteuer könnten bestenfalls die Zinsen bezahlt werden. Der Zusatz müsse deshalb von 20 Prozent erhöht werden auf 25 Prozent. Dass dadurch die Aussichten auf Annahme des Gesetzes nicht verbessert werden, liegt wohl auf der Hand. Das Finanzdepartement soll deshalb als neues Anhängsel und Zugmittel das fakultative Finanzreferendum empfohlen haben. Von anderer Seite sei beabsichtigt, das Programm für den Ausbau der Krankenanstalten auszudehnen auf die landwirtschaftliche Schule in Flawil. Wieviel von diesen Vermutungen richtig ist, vermögen wir nicht zu beurteilen. Wir erwähnen sie nur, weil jede offizielle Mitteilung über den Stand der Kommissionsarbeit fehlt. Ob nun die Oeffentlichkeit geflissentlich ohne Aufklärung gelassen wird oder ob dieses Vorgehen nur ein weiteres Glied in der langen Kette von Ungeschicklichkeiten in der Vorbereitung des neuen Steuergesetzes ist, — auf jeden Fall wird die Vorlage am nächsten Montag einen ungenügend orientierten Rat finden. Die Genossenschafter jedoch werden sich nicht überrumpeln lassen. Sie halten fest an ihrer Forderung nach Gerechtigkeit. Verhallt sie im Ratssaal ungehört, so wird sie hinausgetragen ins Volk. Dass aber ein Referendum gleichbedeutend ist mit der Verwerfung des Gesetzes, darüber besteht nirgends ein Zweifel.

Steuerpflicht der Anteilscheinzinsen.

In einigen Wochen wird das neue **Couponsteuergesetz** in Kraft treten. Dasselbe berührt auch unsere Verbandsvereine, soweit solche Obligationen und soweit sie **verzinsliche Anteilscheine** ausgegeben haben. Die Steuer auf den Obligationenzinsen beträgt **zwei** Prozent, auf den **Anteilscheinzinsen drei** Prozent.

Soweit jedoch die Steuer auf Anteilscheinzinsen nicht fünf Rappen pro Anteilschein ausmachen würde, fällt sie nach dem Grundsatze «de minimis non curat prætor», um Kleinigkeiten sollen sich die Behörden nicht Arbeit aufladen, **dahin. Bruchteile über fünf Rappen** sind aufzurunden. Demgemäss beträgt z. B. die Couponsteuer auf einem zu fünf Prozent verzinslichen Anteilschein von **Fr. 50.—** (Coupons Fr. 2.50) 7½ Cts., aufgerundet **10 Cts.,** während z. B. unter gleichen Voraussetzungen für den Zins eines Anteilscheines von Fr. 30.— **keine Steuer zu entrichten ist!** Nähere Mitteilungen werden noch folgen, sobald die Vollziehungsverordnung bereinigt ist.

Das neue Gesetz wird voraussichtlich bei den Genossenschaften die Wirkung haben, die schon vorhandene Tendenz, wenigstens den obligatorischen Anteilschein zinslos zu lassen, zu verstärken!

Aus der Praxis

Zur Wahl des Ladenpersonals. Der grosse Andrang zu den Ladenstellen, die ebenso grosse Unkenntnis in weiten Kreisen des Volkes über die Anforderungen, welche namentlich von einer Konsumgenossenschaft an eine Ladentochter gestellt werden müssen, lassen es als notwendig erscheinen, dieses Thema hier kurz zu behandeln.

«Jeder Mensch an seinen Platz», das ist eine weit verbreitete Redensart, sie enthält aber viel Wahres. Jeder Beruf stellt seine Anforderungen, jeder Mensch bietet gewisse vorteilhafte Eigenschaften für diesen oder jenen Beruf. Die Mutter Natur stattet die Menschenkinder sehr ungleich aus; das eine wird an Intelligenz und guten Eigenschaften reich ausgestattet, ein anderes geringer. Dazu kommt das Glück, das sich in den verschiedensten Formen und Arten geltend machen kann; dem einen wird es schon in die Wiege gelegt, dem andern bringt es die Entwicklung. Die heutige Zeit spricht im allgemeinen von einem Mangel an gewissenhaftem Arbeitspersonal, von einem mit grossen Forderungen und kleinen Leistungen inspiriertem Geiste. Diese Beobachtungen sind eine Folge der Kriegs- und Nachkriegszeit. Die Ursache liegt im Drang nach Bequemlichkeit und borniertem Materialismus, Mangel an gemeinnützigem Sinn. Mit solchen Menschen schafft man keine bessere Welt, was man doch mit der Genossenschaft erreichen will. Aus der Bestrebung, mittelst der Genossenschaft zu einer besseren Welt zu gelangen, oder wenigstens das Ihrige dazu beizutragen, ergibt sich in logischer Weise, dass die Menschen, welche im Dienste der Genossenschaft stehen, den allgemeinen Anforderungen auch Genüge leisten. Das Ladenpersonal der Genossenschaft muss allen nachverzeichneten Anforderungen entsprechen, wenn die Genossenschaft vorwärts und zur Besserung der Weltwohnung mitwirken soll.

Das Ladenpersonal, welches seinen Arbeiten gemäss mit den Leuten am meisten in Berührung kommt, muss deshalb in erster Linie den Beweis erbringen, dass es ihm ernst ist im Bestreben, die Leute und die Genossenschaft in richtiger Weise zu bedienen, aber dass es auch weiss — kraft seiner gewissenhaften Arbeitsführung — unverschämte und grobe Leute, die es ebenfalls geben soll, an den richtigen Platz zu stellen.

Nicht alle Klagen über das Ladenpersonal sind zutreffend und begründet. Eine Verwaltung hat auch die Pflicht, das Personal gegen freche und unverschämte Mäuler in Schutz zu nehmen, denn die Mitgliedschaft ist noch lange kein Freibrief, um seine mangelhafte Erziehung, seine böse Laune am Personal zur Geltung bringen zu dürfen.

Jede Klage will deshalb auch unparteiisch geprüft und das Personal muss geschützt werden, wenn es seine Pflicht gewissenhaft erfüllt hat.

Ein gewissenhaftes und gutes Personal ist in der sich immer stärker bemerkbar machenden Krisenzeit von unschätzbarem Werte für die Genossenschaft, denn ohne ein solches Personal kann die Genossenschaft nicht bestehen, sie geht zugrunde.

Und nun, was muss bei der Wahl des Ladenpersonals denn beachtet werden:

1. Dem weiblichen Ladenpersonal ist im allgemeinen der Vorzug zu geben, weil der Verkehr zwischen Frauen und Verkäuferin zweckmässiger ist.

2. Verkäuferin ist ein Beruf, der gelernt und durch Uebung angeeignet sein will. Die Kunst einer Verkäuferin besteht darin, niemand unbefriedigt aus dem Laden gehen zu lassen. Ist der gewünschte Artikel zufälligerweise nicht vorhanden, so soll rasch auf Ersatzprodukte gewiesen werden. Das setzt Kenntnis des Warenlagers voraus, d. h. es muss eine Lehrzeit gemacht werden.

3. Es ist ein grosser Irrtum zu glauben, dass eine Verkäuferin neben dem Ladendienst eine Haushaltung besorgen und zuletzt noch Kinder erzeugen und erziehen kann.

4. Es ist bei den herrschenden Verhältnissen unmöglich, dass ein Laden mit geringem Umsatze eine ständige Verkäuferin oder gar ein Ehepaar mit oder ohne Kinder erhalten kann. Die allgemeinen Spesen dürfen einen gewissen Prozentsatz, berechnet auf dem Umsatze, nicht übersteigen. Nur eine vollausgenützte Arbeitsstelle vermag einen Menschen zu erhalten.

5. Die Verkäuferin eines Ladens mit normalem Umsatze, d. h. wo der Ladenbetrieb einer ständigen Verkäuferin ausreichende Existenz bietet, hat stets Arbeit neben der Bedienung. Es gibt stets zu putzen und zu reinigen. Durch das viele Hin und Her, Ein- und Ausgehen wirbelt der Staub beständig in der Luft und setzt sich überall nieder.

In stillen Stunden müssen Waren vorgewogen werden; das Warenlager muss durchgesehen, fehlende und ausgehende Artikel müssen bestellt und ergänzt werden, Emballagen müssen retourniert werden. Alle eingehenden Sendungen und Lieferscheine müssen kontrolliert und geprüft werden. Die Waren müssen geordnet und die Fächer garniert, d. h. mit frischer Ware versehen werden. Die Ladenbuchführung ist nachzuführen. Dann gibt es womöglich begründete und unbegründete Reklamationen zu erledigen, Inventuren vorzubereiten und auszurechnen. Zuweilen gibt es noch Schaufenster zu arrangieren und in geordnetem Zustande zu unterhalten. Wie soll da eine Frau noch dazu kommen, daneben noch eine Haushaltung zu führen? Wird das Experiment gleichwohl gemacht, so ist sicher, dass weder der Laden noch die Haushaltung recht geführt werden und dass dabei niemand recht befriedigt ist, weder die überlastete Verkäuferin, noch die Mitglieder und Kunden, noch die Genossenschaft und die Familie.

6. Die Verkäuferin muss eine gute und rasche Rechnerin sein, alles muss zweimal gerechnet werden. Schwache und flüchtige Rechnerinnen schliessen meist mit Manko ab.

7. Die Verkäuferin muss ordnungsliebend sein. Wo keine Ordnung ist, gibt's Ladenhüter und Verluste und wirkt abstossend.

8. Der Ladendienst verlangt Personen mit freundlichem Wesen, mit guten Umgangsformen, frei von Schwatz- und Klatschsucht. Schwätzerinnen stiften viel Unheil an und sind geradezu Kundenscheuchen. Launenhafte Personen, die übrigens meistens an einer Krankheit leiden, passen nicht in einen Konsumladen. Die Leute wünschen ein freundliches Gesicht zu sehen und sind nicht bereit, unfreundliche Blicke, Fragen und Anworten entgegenzunehmen.

9. Die Verkäuferin muss treu, redlich, gewissenhaft und exakt, kurz zuverlässig in allen Dingen und Arbeiten sein; sie ist verantwortlich für die ihr übergebenen Waren, für das ihr anvertraute Gut. Eine Kaution von Fr. 1000.— wird in der Regel verlangt.

10. Die Verkäuferin muss Geschäftsinteresse bekunden, d. h. sie muss stets das Interesse der Ge-

nossenschaft wahren, sparsam und haushälterisch sein. Besser ist auch, den Laden eine Minute zu früh zu öffnen, als eine Minute zu spät.

11. Kokette Kleidung und hohe Absätze sind für den Verkäuferinnenberuf ungeeignet. Hohe Absätze wirken ermüdend. Zu grossem Aufwand reicht der Verdienst nicht aus und bringt überhaupt die Leute in Versuchung, sich an fremdem Gute zu vergreifen, was zum Verhängnis für das ganze Leben werden kann.

12. Die Verkäuferin muss von kräftiger Gesundheit sein. Personen mit Krampfadern oder die eine Veranlagung dazu haben, als auch solche mit Fussleiden eignen sich nicht für den Ladendienst, dessen Ausübung zum grössten Teile in stehender Haltung sich abwickelt.

* * *

Die Wahl des Ladenpersonals erfordert demnach die Beachtung einer Reihe von Punkten, die in sehr vielen Fällen nicht berücksichtigt werden, dafür aber die vielen Klagen begründen, die sich in folgenden Worten zusammenfassen lassen:

Unfreundliche Bedienung;
mangelhafte Ordnung und Reinlichkeit;
Ladenmanki.

Ein weiterer, erwähnenswerter Punkt ist, dass der Bildung des Genossenschaftspersonals viel zu wenig Wichtigkeit beigemessen wird. Wie viele wissen nicht einmal, was eine Konsumgenossenschaft ist, was sie bezweckt und wem die Einrichtungen gehören.

Sie sind Legion.

Alle ein bis zwei Jahre sollte das Personal in kleinem Kreise von 20—30 zusammengenommen und ein orientierendes Referat mit nachfolgender gegenseitiger Aussprache organisiert werden.

Allzugrosse Zusammenkünfte erfüllen den Zweck nicht, weil die Aussprache damit erschwert wird.

Sodann ist es eine ganz verfehlte Sache, wenn man dem Personal zuerst mit einer Platte Reklamationen aufwartet, statt das Personal über seine Beobachtungen und Erfahrungen reden zu lassen. Reklamationen können dabei stets zur Sprache gebracht werden. Wir dürfen niemals vergessen, dass dem Ladenpersonal im Konsumladen eine grössere Bedeutung und selbständigere Stellung zukommt als im Privatladen, wo Herr und Frau stets zur Stelle sind und den Betrieb überwachen. H.

Bewegung des Auslandes

Ungarn.

Statistische Mitteilungen aus der ungarischen Genossenschaftsbewegung im Jahre 1920. Soeben veröffentlichte der Bund ungarischer Genossenschaften seinen statistischen Bericht über den Stand der Genossenschaftsbewegung in Ungarn zu Ende des Jahres 1920. Sämtliche Genossenschaften des Landes wurden in fünf Hauptkategorien eingeteilt, und zwar 1. Kredit-, 2. Konsum-, 3. Einkaufs-, Produktions- und Verwertungs-, 4. Versicherungs- und 5. Werk- (Industrie-) Genossenschaften.

Die Zahl der Kreditgenossenschaften beträgt 1179, davon 981 im Verbande der Landes-Zentral-Kreditgenossenschaft.

Unter den Konsumgenossenschaften bilden die der «Hangya»-Zentrale angeschlossenen Genossenschaften die überwiegende Mehrheit. Von insgesamt 1922 Konsumgenossenschaften gehörten zu dieser Zeit 1778 dem Verbande der «Hangya» an. Dieses Uebergewicht der «Hangya»-Genossenschaften im Verhältnis zu den übrigen Konsumgenossenschaften Ungarns hat sich im Laufe dieses Jahres infolge vieler Neugründungen noch verstärkt.

In der Gruppe der Einkaufs-, Produktions- und Verwertungsgenossenschaften soll in erster Reihe die «Fructus» erwähnt werden, die 114 Genossenschaften in ihrem Verbande vereinigt, ferner die «Genossenschaft ungarischer Landwirte» (Magyar Mezögazdák Szövetkezete) und die «Gaea», Zentrale der Betriebsgenossenschaften, die im vorigen Jahre ihre erfolgreiche Tätigkeit begonnen hat.

Versicherungsgenossenschaften gibt es 168. Hervorzuheben sind die Versicherungsgenossenschaft der Landwirte (Gazdák Biztositó Szövetkezete) und die ungarische Viehversicherungsgenossenschaft auf Gegenseitigkeit (Magyar kölcsönös Allatbiztositó Tarsaság mint Szövetkezet), zu deren Verband 160 Genossenschaften gehören.

Werkgenossenschaften besitzt Ungarn 81, hiervon 52 im Verbande der in 1920 gegründeten Landeszentralgenossenschaft der Gewerbetreibenden (Iparosok Orszagos Szövetkezete).

Auf Grund der letzten statistischen Erhebungen gab es in Grossungarn 9000 Genossenschaften, wovon dem heutigen Rumpfungarn blos 2500 zurückblieben. Diese Zahl erhöhte sich in der Zwischenzeit bis zum Ende vorigen Jahres auf **3616.** Der Verlust ist also immerhin noch ein sehr bedeutender.

Aus unserer Bewegung

Schmerikon. (H.-Korr.) Die am 28. August abgehaltene Generalversammlung nahm einen flotten Verlauf. Der Rechnungsabschluss war ein voll befriedigender. Der Umsatz erreichte beinahe Fr. 100,000.—. Hätte das Rechnungsjahr ein volles Jahr, und nicht acht Tage weniger umfasst, so wären Fr. 100,000.— überschritten worden. Die Mitgliederzahl erhöhte sich von 125 auf 129. Der Reinüberschuss, und das ist das Erfreulichste, betrug gegenüber nur Fr. 6524.42 im Vorjahre im Berichtsjahre Fr. 8456.62. Die Genossenschaft kann deshalb zu dem gewohnten Rückvergütungssatz von 10% zurückkehren. Die Mitglieder erhalten Fr. 7267.58 (eingeschriebene Bezüge Fr. 72,675.82), dem Genossenschaftsvermögen werden Fr. 1189.04 zugewiesen. Das Genossenschaftsvermögen beläuft sich damit auf Fr. 4821.31.

Neu war diesmal ein Vortrag von Frau Misteli aus Aarau über «Die Frau in der Genossenschaft». Die Anregung zu einer solchen Veranstaltung wurde letztes Jahr aus der Mitte der Mitglieder an der Generalversammlung gemacht; der Vorstand brachte die Idee sehr gerne zur Verwirklichung und wenn er im Arrangement etwas weiter ging als vielleicht anfängilch gemeint war, tat er gut daran, denn es waren über 170 Personen anwesend, davon ganz genau 100 Frauen. Viele fanden überhaupt keinen Platz mehr. In feinem, gediegenem Vortrage verbreitete sich die verehrte Referentin über die Rechte und Pflichten der Frau in der Genossenschaft, hie und da vielleicht der einten oder andern das Gewissen erforschend. Ganz besonders warnte sie jene Genossenschafterinnen, die nur materielle Konsümler sind und wegen jedem Rappen Preisdifferenz, die meistens jedoch in der Qualität wieder zum Ausgleich kommt, dem Privathandel nachlaufen, oder nichts Besseres wissen, als kleine Fehler auf allen Strassen und Ecken zu verhächeln, statt sie am richtigen Orte vorzubringen. Der ganze Vortrag war überhaupt in ruhigem, sachlichem Tone gehalten und machte auf alle einen sehr guten Eindruck. Die nachfolgende Diskussion wurde leider nur von männlichen Mitgliedern benutzt; die Frauen fanden hierzu noch keine Kourage, dafür wehrten sie sich aber ganz gehörig im gemütlichen Teil, der sich zu einem wahren Familienfeste gestaltete. Als noch eine Blechmusik auf dem Plan erschien, wurde die Stimmung sogar eine ganz gehobene. Selbstverständlich halfen auch die extra angefertigte Bratwurst und die speziell für die Frauen bestimmten Wunderpäckli noch dazu, den wirklichen familiären Geist und einen

echten Humor so recht zum Ausdruck zu bringen. Möge dieser Geist anhalten und sich beim nächsten Abschluss auch im Konsumbüchlein zeigen durch vermehrte Treue zur Genossenschaft. Auf Wiedersehen im nächsten Jahr!

Wald. (Sch.-Korr.) Der Konsumverein Wald und Umgebung spürt wie alle andern Vereine auch die Folgen der unheilvollen Weltkrise. Namentlich in den Schuh-, Tuch- und Bekleidungsdepots lässt der Absatz sehr zu wünschen übrig. Hausierer und Händler aller Art durchstreifen die Gegend und suchen ihre Waren um jeden Preis an Mann zu bringen. Viele Leute, die nun einmal auf billige Preise versessen sind, greifen zu, ohne auch nur die Qualität einem Vergleich zu unterziehen.

Auch die Konkurrenz gibt sich redlich Mühe, mit ihren Valutawaren preisregulierend einzugreifen. Im Laufe des Sommers wurden zwei weitere Depots eröffnet: Güntisberg (1. Juni) und Depot Rosenthal an der Laupenstrasse (1. September).

Wir hoffen, trotz der vielen unvermeidlichen Abschreibungen auf die Einsicht der Konsumenten vertrauend, dennoch auf einen ordentlichen Jahresabschluss.

Die vorerwähnten misslichen Zustände erheischen vermehrte Aufklärungsarbeit, namentlich auch unter den Hausfrauen, um auch in ihnen mehr Solidaritätsgefühl zu wecken. Zu diesem Zwecke hat der Vorstand auf Samstag, den 24. September, abends ½8 Uhr ins Hotel Schwert eine Frauenversammlung einberufen zur Anhörung eines Vortrages über «Die Bedeutung der Frau in der Genossenschaft». Als Referentin konnte Frau J. Misteli in Aarau gewonnen werden. Wohl rechnete man auf einen ziemlich regen Besuch, aber die Erwartungen wurden weit übertroffen. Gegen 400 Genossenschafterinnen füllten den Saal um einmal aus dem Munde einer praktischen Hausfrau über den Wert und die Bedeutung der Konsumvereine manch nützlichen Wink zu erhalten. Einer arrangierten Ausstellung von Eigenmarken des V. S. K., zu der uns der Verband das Ausstellungsmaterial bereitwilligst zur Verfügung stellte wurde volle Aufmerksamkeit geschenkt. Erfreut über den so zahlreichen Aufmarsch, richtete der Präsident Herr Ed. Rüegger einige eindringliche Worte an die Versammlung und erteilte hierauf Frau Misteli das Wort. In klarer leichtfasslicher Weise verbreitete sich die Referentin in einstündigem Referate über obgenanntes Thema.

Die Gründung der ersten Konsumvereine durch die Flanellweber in Rochdale kurz streifend, verglich sie die damalige Zeit mit der heutigen Krisenzeit, die den Zusammenschluss der Konsumenten mehr denn je notwendig mache. Sie verstand es, den Frauen so recht ans Herz zu legen, dass sie ihre Einnahmen und Ausgaben im Haushalte in besseren Einklang bringen können durch vermehrte Genossenschaftstreue. Ihren Ausführungen liess Frau Misteli jeweils Beispiele folgen die jeder Zuhörerin, wenn auch noch so schwer von Begriff, einleuchten mussten. Auch dem «Gen. Volksblatt» und namentlich auch der vierten Seite, die das Sprachrohr der Verwaltung zu den Genossenschaftern sei, empfahl sie mehr Aufmerksamkeit zu schenken.

Wir wollen gerne hoffen, dass alle die schönen Worte auf fruchtbaren Boden gefallen seien, auf dass unsere Genossenschaft sich weiter entwickeln kann und gedeihen möge.

Am Schlusse des Vortrages wurde ein Gratistee serviert mit Zutaten aus unserer Bäckerei, was freudig entgegengenommen wurde. Das mag wohl der Grund gewesen sein, warum unsere Genossenschafterinnen nicht in die Diskussion einzutreten wagten, trotz mehrmaliger Aufforderung. Der Präsident verdankt Frau Misteli das mit grossem Beifall aufgenommene Referat bestens und hofft, dass ihre guten Worte und Ratschläge auch befolgt werden. Er muntert die Genossenschafterinnen auf, ihre Bezüge doch im eigenen Laden zu machen und sich nicht durch herumziehende Hausierer und Händler aller Art minderwertige Ware aufschwatzen zu lassen.

Es war ein schöner Abend und zum Schlusse wurde jeder Teilnehmerin noch ein Gratispäcklein verabfolgt. Gegen Mitternacht löste sich die Versammlung auf, nachdem fröhliche Gemüter noch einige Lieder erschallen liessen und auch das Tanzbein noch herhalten musste. So verschwand ein Trüpplein nach dem andern mit einem «Bald wieder» auf den Lippen nach allen Himmelsrichtungen.

Dübendorf. Mit einem Umsatz von Fr. 449,039.22, der auf vier Läden entfällt, erzielte die Konsumgenossenschaft Dübendorf im zweiten Halbjahr 1920 einen Rohüberschuss von Fr. 35,266.16 und einen Reinüberschuss von Fr. 15,975.36. Die Bilanz per 31. Dezember 1920 erzeigt folgende Zusammensetzung: Kasse Fr. 9796.58, Warenlager Fr. 158,870.—, Debitoren Fr. 33,779.50, Mobilien Fr. 500.—, Liegenschaften Franken 176,000.—, Obligationen Fr. 142,000.—, Anleihen Fr. 127,821.92, Reservefonds Fr. 34,494.10, Schulden an den V. S. K. Franken 13,598.40, Schulden an andere Lieferanten Fr. 45,056.30, Reinüberschuss Fr. 15,975.36. Vom Reinüberschuss des ersten Halbjahres in der Höhe von Fr. 20,478.15 wurden den Mitgliedern Fr. 13,783.29 rückerstattet.

Felsberg. Der Abschluss des Jahres 1920 kann als in jeder Hinsicht befriedigend angesehen werden. Der Umsatz stieg von Fr. 136,261.60 auf Fr. 165,104.49, die Mitgliederzahl erhöhte sich von 158 auf 163. Der Reinüberschuss beziffert sich auf Fr. 11,827.75. Die Mitglieder erhalten Fr. 10,749.50 (8% der eingetragenen Bezüge) rückerstattet, der Rest von Franken 1078.25 wird dem Genossenschaftsvermögen zugewiesen. Die Bilanz erzeigt einen günstigen finanziellen Stand der Genossenschaft. An Schulden besitzt die Genossenschaft lediglich Fr. 3260.— Anteilscheine der Mitglieder, Fr. 81.50 Anteilscheinszinse und Fr. 180.— laufende Schuld. Im übrigen bestreitet die Genossenschaft ihren ganzen Bedarf aus eigenen Mitteln Fr. 13,921.77 Genossenschaftsvermögen und Fr. 11,827.75 Reinüberschuss.

Ormalingen. Die Bilanz per 31. Dezember 1920 setzt sich zusammen wie folgt: Kassa Fr. 593.32, Warenlager Fr. 45,378.28, Mobilen Fr. 1.—, Wertschriften Fr. 1200.—, Liegenschaften Fr. 22,950.—, schuldige Rechnungen Fr. 8622.45, Hypotheken Fr. 32,000.—, Reservefonds Fr. 13,352.65, Reinüberschuss Franken 16,147.50. Vom Reinüberschuss erhalten die Mitglieder Fr. 9522.95 (8%). Fr. 3048.— werden dem Reservefonds zugewiesen, Fr. 387.85 erhält der Verkäufer, Fr. 100.— ein Vorstandsmitglied Fr. 50.— die Kleinkinderschule. Fr. 2000.— werden auf den Liegenschaften abgeschrieben und Fr. 1038.70 auf neue Rechnung vorgetragen. Der Warenumsatz beziffert sich auf Fr. 141,608.15.

Pfäffikon, Landw. Verein. Der Landwirtschaftliche Verein Pfäffikon-Hittnau-Russikon betrieb Ende 1920 in 3 Gemeinden zusammen 8 Läden. Die Mitgliederzahl belief sich auf 300. Der Umsatz betrug an Konsumwaren Fr. 217,336.55, an Futtermitteln Fr. 143,042.40, an Obst und Obstwein Fr. 87,444.70, an Düngmitteln Fr. 75,324.55, an Baumaterialien Fr. 25,893.45 und an Petroleum Fr. 9012.55. Die Betriebsrechnung weist an Einnahmen Fr. 59,164.25, an Ausgaben Fr. 46,780.51 auf. Der Reinüberschuss beziffert sich demnach auf Fr. 12,383.74. Von diesem Betrage werden Fr. 5123.25 zu Rückerstattungen verwendet. Die Bilanz erzeigt per 31. Dezember 1920 folgende Zusammensetzung: Konsumwaren Fr 13,766.50, Futtermittel Fr. 8,394.10, Obst Fr. 5500.—, Baumaterialien Fr. 4214.95, Düngmittel Franken 1831.55, Petroleum Fr. 428.40, Kontokorrentguthaben Franken 91,549.84, Wertschriften Fr. 2230.—, Liegenschaften Franken 9000.—, Reservefonds Fr. 79,368.84, Kapitalschulden Franken 57,546.50. Der finanzielle Stand der Genossenschaft ist, wie aus diesen Zahlen erhellt, ausgezeichnet, und vor allem sind die Lagerbestände so klein, dass der Genossenschaft vor dem Preisabbau nicht bange zu sein braucht.

Schwanden (Gl.). Der Konsumverein Schwanden (Gl.) ist der erste Konsumverein, der nach den Grundsätzen der Redlichen Pioniere von Rochdale in unserem Lande gegründet wurde. Er gilt somit, und zwar nicht mit Unrecht, als einer der Ausgangspunkte der modernen schweizerischen Konsumgenossenschaftsbewegung. Bis und mit dem Jahre 1919 hatte sich die Genossenschaft mit der Warenvermittlung begnügt und ihre Tätigkeit auf einen einzigen Laden beschränkt. Das Berichtsjahr brachte in beiden Beziehungen eine Aenderung. Am 12. Januar 1920, also genau 30 Jahre nach der Gründung des V. S. K., eröffnete die Genossenschaft ihre erste Ablage und am 1. Mai 1920 übergab sie eine eigene Bäckerei dem Betriebe. Dieser doppelte Schritt brachte der Genossenschaft einen gewaltigen Aufschwung. Der Aufschwung kommt weniger in der Mitgliederzahl zum Ausdruck, obschon auch hier ein schöner Fortschritt zu verzeichnen ist, als im Umsatz. Die Mitgliederzahl stieg von 673 auf 745, der Umsatz von Fr. 403,427.15 um Fr. 195,427.15, d. h. beinahe 50%, auf Franken 599,038.60. Auf den Hauptladen entfallen von diesem Betrage Fr. 362,900.—, auf die Ablage Fr. 229,400.— und auf den Kartoffelverkauf Fr. 6738.60. Die Bäckerei verzeichnet einen Umsatz von Fr. 35,857.85, d. h. monatlich rund Fr. 3500.—. Die Mitgliederguthaben betrugen Fr. 102,649.40 am Anfang, Franken 127,120.60 am Schlusse des Jahres, verzeichnen also eine Zunahme von Fr. 24,471.20. An Rückvergütungen wurden den Mitgliedern im Laufe des Jahres Fr. 50,272.— (10% auf allgemeinen Waren und 5% auf Brot bezw. 10% ab 1. Oktober) gutgeschrieben. Der Reserve- und der Baufonds weisen auf 31. Dezember 1920 einen Bestand von je Fr. 20,000.— auf. Im Reparaturenfonds liegen Fr. 2300.15. Das sind mit den Mitgliederguthaben zusammen die gesamten Betriebsmittel der Genossenschaft. Der grösste Teil dieser Mittel ist in Warenvorräten, Liegenschaften und Mobilien angelegt. Die Wertschriften betragen Fr. 2800.—, die Barschaft Fr. 8265.30, verschiedene Bankguthaben zusammen Fr. 47,890.50

Safnern. Die Konsumgenossenschaft Safnern mit Ablage in Meinisberg erzielte im Jahre 1920 einen Umsatz von Franken 175,650.—. Von diesem Betrag entfallen Fr. 125,500.— auf Safnern und Fr. 50,150.— auf Meinisberg. Die Mitgliederzahl stieg von 156 am Anfang auf 174 am Schluss des Jahres. Der Betrag

der einbezahlten Anteilscheine erhöhte sich von Fr. 5408.35 auf Fr. 6758.25, der Betrag der Spareinlagen von Fr. 62,179.35 auf Fr. 78,627.30. Der Rohüberschuss beziffert sich auf Fr. 21,536.06, der Reinüberschuss auf Fr. 9652.38. Die Mitglieder erhalten Fr. 8557.— (6% von Fr. 142,691.—), auf der Liegenschaft werden Fr. 340.—, auf den Mobilien Fr. 468.— abgeschrieben, der Rest von Fr. 287.38 schliesslich dem Genossenschaftsvermögen überwiesen. Die Liegenschaft steht heute mit Fr. 16,660.— zu Buch. Die Kosten für einen Neubau hatten sich Ende 1920 auf Franken 35,326.95 aufgelaufen.

Thalwil. Das Rechnungsjahr 1920/21 stand stark unter dem Einfluss des gegen Ende des Jahres 1920 einsetzenden Preisabbaues. Einerseits trat namentlich gegen Ende des Jahres eine merkliche Kaufunlust der Bevölkerung ein, auf der anderen Seite mussten die Preise den neuen Verhältnissen angepasst werden. Während dem aber die erste, bessere Hälfte des Jahres den Umsatz noch so beeinflusste, dass sich, in bezug auf das ganze Jahr, nicht ein Rückgang, sondern vielmehr noch eine kleine Steigerung ergibt, wirkte der Preisabbau auf das Rechnungsergebnis, auf den Ueberschuss so ungünstig ein, dass er hinter dem letztjährigen ganz beträchtlich zurückblieb. Im laufenden Jahre werden sich, so nimmt die Verwaltung der Genossenschaft an, die Verhältnisse so gestalten, dass infolge des allgemeinen Rückganges der Preise der in Geld ausgedrückte Umsatz zwar eher kleiner, zum mindestens aber nicht grösser, als im Berichtsjahr, der Einfluss des Preisabbaues auf den Reinüberschuss dagegen nicht mehr so schlimm sein wird wie das im Jahr 1920/21 der Fall war.

Die Mitgliederzahl erfuhr nur eine geringe Erhöhung. Gegenüber 891 am Anfang betrug sie am Schlusse des Jahres 914. Die Zahl der warenbeziehenden Nichtmitglieder blieb sich vollständig gleich (940). Es hat immerhin den Anschein, als ob in den nächsten Jahren wiederum mit einem etwas stärkeren Zustrom von Mitgliedern zu rechnen sei, und so dürfte denn auch der Zeitpunkt nicht mehr allzufern sein, wo sich das ganz abnorme Verhältnis zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern von Grund auf verändert. Die Zahl der Angestellten betrug am Anfang des Jahres 36, am Schluss 39. Der Umsatz erreichte die Höhe von Fr. 1,744,294.97. Er übersteigt den des Vorjahres um Fr. 98,532.—. Der Hauptteil des Mehrumsatzes entfällt auf den neueröffneten Laden «Bahnhofstrasse» (Fr. 93,862.74). Im übrigen haben noch zugenommen die Magazinverkäufe (Fr. 32,522.—), die Brennmaterialienverkäufe (Fr. 16,498.—) und der Verkehr in drei Läden. Dagegen verzeichnen die sieben weiteren Läden Umsatzrückgänge bis zu Fr. 22,227.—. Von den einzelnen Betriebszweigen sind es hinwiederum die Spezereiabteilung, die Brennmaterialienabteilung, die Getränkeabteilung, die Mercerieabteilung und die Bäckerei, die gegenüber dem Vorjahre Mehrumsätze zu verzeichnen haben, währenddem die Schuhabteilung mit einem bescheidenen Minderumsatz abschliesst. Bedeutend ungünstiger sind die Verhältnisse in bezug auf den Reinüberschuss der verschiedenen Abteilungen. Hier können nur die Brennmaterialienabteilung und die Bäckerei von einer Verbesserung berichten. Die Spezereiwarenabteilung, die Getränkeabteilung und namentlich die Schuhwaren- und Mercerieabteilung dagegen weisen bedeutend schlechtere Abschlüsse auf als im Vorjahre. Das Gesamtergebnis ist deshalb auch, wie wir schon oben erwähnten, völlig unbefriedigend. Alle Betriebszweige zusammen erbringen einen Reinüberschuss von Fr. 52,852.83 (Fr. 88,405.— im Vorjahre). Zu diesem Betrage muss ferner hinzugezählt werden der Vortrag vom Vorjahre (Fr. 646.61), der Ueberschuss der Ladenrechnungen (Fr. 542.06) und die Höherbewertung der Liegenschaften (Fr. 43,729.20). Anderseits sind noch, weil nicht auf die einzelnen Rechnungen verteilt, in Abzug zu bringen der Saldo der Zinsen (Fr. 3909.60) und die Abschreibung auf Debitoren (Fr. 1,173.90). Unter Berücksichtigung aller dieser Punkte ergibt sich der bereits erwähnte Reinüberschuss von Fr. 92,687.20. Dieser Betrag dient dazu einerseits die erforderlichen Abschreibungen vorzunehmen (Fr. 17,141.96), anderseits an Mitglieder (7%) und an Nichtmitglieder (5%) eine Rückerstattung von insgesamt Fr. 74,827.65 auszurichten. Ein kleiner Rest von Fr. 124.89 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Neben dem Unerfreulichen des ungünstigen Abschlusses kann die Genossenschaft vom Berichtsjahre doch aber auch Erfreuliches berichten. Es betrifft das die Mitgliedergelder. Die Mitgliederguthaben wuchsen im Laufe des Jahres von Fr. 333,675.34 auf Fr. 430,999.19, die Darlehensscheine von Fr. 63,500.— auf Fr. 94,100.— an. Die Genossenschaft sah sich denn auch, obschon der Geldbedarf im Laufe des Jahres um nahezu Fr. 100,000.— zunahm, nicht genötigt, fremde Hilfe in Anspruch zu nehmen. Sie war vielmehr sogar noch in der Lage, ihre Schuld an den V. S. K. von Fr. 50,239.40 auf Fr. 32,066.— herabzusetzen und die Schuld an andere Warenlieferanten von Fr. 9707.10 überhaupt aufzuheben. Neben den Mitgliedergeldern und dem erwähnten Vorschuss des V. S. K. benötigt die Genossenschaft zu ihrem Betriebe nur noch Fr. 322,000.— Hypotheken und Fr. 100,000.— hypothekarisch sichergestellte Obligationen. Ausser den Anlagen in Liegenschaften kann somit die Genossenschaft sozusagen den ganzen Betrieb aus ihren eigenen Mitteln (Reservefonds Fr. 45,258.65, Dispositionsfonds 1929.45 Franken) und den von ihren Mitgliedern vorgeschossenen Geldern bestreiten. Das Ideal vollständiger Unabhängigkeit von fremder Hilfe ist somit, wenn auch nicht in vollem Umfange, so doch für einen wichtigen Teil der Finanzierung annähernd erreicht.

Bibliographie

Eingelaufene Schriften.

Compte-rendu du VIIIe Congrès de l'Office coopératif belge à Anvers, 18, 19 et 20 juin 1921, Bruxelles.

Fédération des sociétés coopératives belges, bilan, rapports et tableaux, exercice 1920, Bruxelles.

The Control of Industry by the People trough the Co-operative Movement by Leonard S. Woolf. Price 10 cents, published by The Co-operative League of America, New York 1920.

A Baker and What He Baked, by Albert Sonnichsen. Co-operative League of America.

The Co-operative Consumers' Movement in the United States, by James Peter Warbasse, The Co-operative League of America. Price 5 cents.

How to Start A Co-operative Wholesale, The Co-operative League of America.

Co-operative Education, by J. P. Warbasse. Price 10 cents, The Co-operative League of America.

The British Co-operative Movement, by Harry W. Laidler. Price 5 cents, The Co-operative League of America.

How to Start And Run a Co-operative Store on the Rochdale Plan. 10 cents, The Co-operative League of America.

Principles and Aims of the Co-operative League of America, The Co-operative League of America.

The Story of Co-operation, by Agnes D. Warbasse. 10 cents, The Co-operative League of America.

La Co-association du Capital et du Travail en Angleterre par René Simon avec préface par M. Edouard Barthe, Marseille.

Verband schweiz. Metzgermeister, Bericht und Rechnung für das Jahr 1920, Zürich.

Schweiz. Jahrbuch für Handwerk und Gewerbe, Juli 1919 bis Juni 1920, Bern. Herausgegeben vom Schweiz. Gewerbeverband.

Die Grossbetriebsbildung in der schweizerischen Müllerei und ihre ökonomischen Folgen, von Dr. H. E. Rüttimann, Weinfelden-Konstanz.

Sammlung der Vorträge gehalten am schweizerischen Milchtag in Bern, 12. und 13. April 1920, Brugg.

Schweizerischer Metall- und Uhrenarbeiter-Taschenkalender 1922. Herausgegeben von der Sektion Winterthur des Schweiz. Metall- und Uhrenarbeiterverbandes. Preis Fr. 1.70. Buchdruckerei Töss; Gehring und Ryssel.

Neuer Volkskalender für das Jahr 1922. Herausgeber und Verleger: Sozialdemokratische Partei der Schweiz und Unionsdruckerei Bern. V. Jahrgang. Preis 70 Cts.

Verbandsnachrichten

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 11. Oktober 1921.

1. Von einer Mitteilung des Konsumvereins Aarau, dass er in **Biberstein** eine Filiale eröffnet habe, wird Kenntnis genommen.

2. Den Statutenänderungen der Allg. Konsumgenossenschaft Rorschach und Umgebung, sowie der Allg. Konsumgenossenschaft Oberburg, wird die Genehmigung erteilt.

3. Es wird beschlossen, mit dem **Konsumverband Vispertal in Stalden (Wallis)** in Geschäftsbeziehung zu treten und die Departemente zu ermächtigen, eingehende Bestellungen zur Ausführung zu bringen.

Redaktionsschluss: 13. Oktober 1921.

Kreis IXb
(Graubünden)

Einladung zur Herbstkonferenz

Sonntag, den 16. Oktober 1921, nachmittags 14 Uhr in das Hotel «Landquart» in Landquart.

Traktanden:

1. Verlesen des Protokolls der Frühjahrskonferenz vom 8. Mai in Chur.
2. Besprechung des Antrages des Lebensmittelvereins Zürich betreffend Getreideversorgung.
3. Beiträge an die Kosten des Internationalen Genossenschaftskongresses.
4. Mitteilungen betreffend Verfassungsinitiative in Sachen Zolltarif.
5. Verhältnis zum bündnerischen Handels- und Industrieverband. Referent: Herr Verwalter Walser.
6. Allgemeine Umfrage.

Als Delegierter des V. S. K. wird Herr B. Jæggi, Präsident der Verwaltungskommission, an der Konferenz teilnehmen.

Vorgängig der ordentlichen Herbstkonferenz, 10 Uhr vormittags, findet im gleichen Hotel eine Einkäuferkonferenz statt.

Diejenigen Delegierten, die schon vormittags in Landquart eintreffen, wollen sich betr. gemeinschaftlichem Mittagessen, bis spätestens Freitag, den 14. Oktober beim Allg. Konsumverein Landquart anmelden.

Zahlreiche Beteiligung erwartend, zeichnet mit genossenschaftlichem Grusse

Chur, den 1. Oktober 1921.

Für den Kreisvorstand IXb:
Der Präsident: **G. Schwarz.**

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Kreis V
(Aargau)

Einladung zur Herbstkonferenz

Sonntag, 6. November 1921, vormittags punkt 9 Uhr im Hotel Bahnhof in Frick.

Traktanden:

1. Appell.
2. Protokoll der Frühjahrskonferenz in Buchs.
3. Ersatzwahl des Kreispräsidenten und eines Mitgliedes des Kreisvorstandes.
4. Besprechung des Antrages des Lebensmittelvereins Zürich betr. Getreideversorgung.
5. Beiträge an die Kosten des Internationalen Genossenschaftskongresses.
6. Mitteilungen betr. Verfassungsinitiative in Sachen Zolltarif.
7. Bestimmung des Ortes für die nächste Kreiskonferenz.
8. Allgemeine Umfrage.

Als Delegierter der Verwaltungskommission des V. S. K. Basel wird deren Präsident Herr B. Jæggi dieser Konferenz beiwohnen.

Gemeinschaftliches Mittagessen à Fr. 3.50 ohne Wein. Die Anmeldungen hierfür unter Angabe der Teilnehmerzahl sind der Konsumgenossenschaft Frick und Umgebung bis spätestens Samstag, den 5. November, morgens, bekanntzugeben.

Turgi und **Baden**, den 10. Oktober 1921.

Für den Kreisvorstand V (Aargau),
Der Präsident: **G. Schweizer.**
Der Aktuar: **E. Berger.**

Raucher

Probieren Sie Zigarren

RIO GRANDE CO-OP

FLORA CO-OP

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Kreis VI
(Urkantone)

Einladung zur Herbstkonferenz

Sonntag, den 23. Oktober 1921, vormittags 10 Uhr im Hotel «Klostergarten», in Einsiedeln.

Tagesordnung:

1. Begrüssung und Appell.
2. Verlesen des Protokolls der Konferenz vom 8. Mai in Brunnen.
3. Besprechung des Antrages des Lebensmittelvereins Zürich betreffend Getreideversorgung.
4. Beiträge an die Kosten des Internationalen Genossenschaftskongresses.
5. Mitteilungen betreffend Verfassungsinitiative in Sachen Zolltarif.
6. Wirtschaftsgebietstreitigkeiten. Referent: Edmund Rüegg, Aktuar.
7. Bestimmung des Ortes der nächsten Kreiskonferenz.
8. Verschiedenes.

Als Delegierter des V. S. K. wird Herr Dr. O. Schär, Vize-Präsident der Verwaltungskommission an der Konferenz teilnehmen.

Gemeinschaftliches Mittagessen à Fr. 4.50.

Anmeldungen mit genauer Angabe der Teilnehmerzahl sind der Konsumgenossenschaft Einsiedeln bis spätestens Samstag, den 22. Oktober, einzureichen.

Nach § 10 der Kreisstatuten sind die Verhandlungen insofern öffentlich, als jedermann, der sich über die Mitgliedschaft bei einem der Kreisvereine ausweist, Zutritt hat.

Zu recht zahlreicher Beteiligung laden ein

Im Namen des Kreisvorstandes
Der Präsident: **Joseph Schmid.**
Der Aktuar: **Ed. Rüegg.**

Luzern/Zug, den 25. September 1921.

Vorgängig der ordentlichen Herbstkonferenz findet auf allgemeinen Wunsch eine

Einkaufskonferenz

Samstag, den 22. Oktober 1921, 19 Uhr im Gasthaus «St. Peter» in Einsiedeln, statt, mit folgenden Traktanden:

1. Bericht über die Marktlage. Referent: Vertreter E. Scholer.
2. Allg. Umfrage und Aussprache.
3. Entgegennahme von Bestellungen.
4. Unvorhergesehenes.

Werte Genossenschafter!

Seit der letzten Zusammenkunft ist geraume Zeit verflossen. Eine gegenseitige ungezwungene Aussprache der Verwalter und Einkäufer der einzelnen Vereine mit dem Vertreter des V. S. K. ist deshalb mehr als je angezeigt.

Im Auftrage des Vorstandes des Kreises VI:
Der Kreispräsident.

NB. Die Kreiskasse zahlt für diese Versammlung an den Vertreter der einzelnen Vereine ein Taggeld von Fr. **12.**—

Prof. J. Fr. Schär's
Kaufmännische Werke

Neue Preise

Die Bank im Dienste des Kaufmanns	Fr.	6.—
Handelsbetriebslehre	»	7.50
Maier-Rotschild, Handbuch der gesamten Handelswissenschaften, 3 Bände	»	30.—
Kaufmännische Unterrichtsstunden:		
Kursus I: Buchhaltung	Mk.	180.—
Kursus II: Kontorpraxis	»	216.—
Kaufmännisches Rechnen	»	60.—
Technik des Bankgeschäfts	»	60.—
Handelskorrespondenz und Handelsbetriebslehre	»	60.—
Einfache und doppelte Buchführung	»	60.—
Aufgaben für den Unterricht in der Buchhaltung	»	24.—
Lösungen dazu	»	24.—
Umgestaltung der Geld- und Währungsverhältnisse	»	12.—
Buchhaltung und Bilanz	»	148.—

Für die in Markwährung angegebenen Werke werden Markzahlungen angenommen, oder zum Tageskurs umgerechnet in Franken.

Buchhandlung des V.S.K.
BASEL, Tellstrasse 62

Genossenschafter, *welche für eine möglichst kleine Prämienleistung ihren Angehörigen einen möglichst hohen Versicherungsschutz verschaffen wollen, wenden sich ausschliesslich an die vom Verband schweiz. Konsumvereine gegründete und finanzierte*

SCHWEIZERISCHE VOLKSFÜRSORGE

Schweizer. Volksfürsorge

Volksversicherung auf Gegenseitigkeit

Da diese Genossenschaft keine Berufsagenten unterhält und keine Aktionärdividenden auszurichten hat, so kann sie die Lebensversicherung zu einem ausserordentlich billigen Selbstkostenpreise bieten.

Prospekte sind erhältlich und Auskunft wird gerne erteilt bei den Verwaltungen der Konsumvereine, bei den Vermittlern und bei der Zentralverwaltung der Volksfürsorge, Tellstrasse No. 58, in Basel